This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HQ
1225
R5
UC-NRLF
$B 180 188
RICHTER
314 r R53

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Jenda Muir
Class

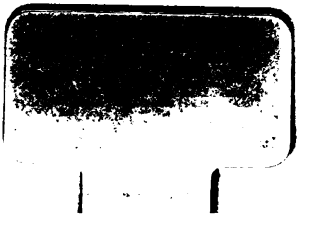

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Jenda Muir
Class

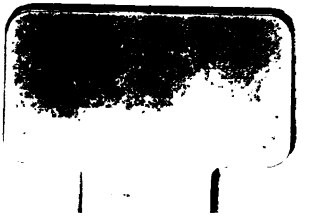

DIE SCHLÜSSELGEWALT DER HAUSFRAU.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

BEI DER HOHEN JURISTISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT JENA

EINGEREICHT

VON

WILHELM RICHTER

REFERENDAR.

FRANKENHAUSEN

DRUCK VON EMIL KREBS

1902.

HQ1225
.R5

Genehmigt auf Antrag des Herrn Professor Dr. **Alfred Schultze** von der juristischen Fakultät.

Jena, den 22. März 1902.

Professor Dr. **Erich Danz**,
z. Z. Dekan.

Litteratur.

Baumeister, Hamburgisches Privatrecht 1856.

Bluntschli, Das zürcherische Personen- und Familienrecht mit Erläuterungen 1854.

Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1856.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht 1864.

Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts 1885.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts 1899.

Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts 1880, III. Band.

Emminghaus, Pandekten des gem. Sächs. Rechts 1851.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1898.

Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts 1840.

Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 1854.

Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts 1862 und 1802.[1]

Gerber, System des deutschen Privatrechts 1886.

Gößmann, Lehre von der allg. ehelichen Gütergemeinschaft 1847.

Gierke, Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches und das deutsche Recht 1889.

Grützmann, Lehrbuch des Königlich Sächs. Privatrechts 1887.

Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts 1886.

Jacobi, Das persönliche Eherecht des B.-G.-B. für das Deutsche Reich 1896.

Kraut, Die Vormundschaft 1847 Band II.

Kind, Quaestiones forenses 1807.

Koch, Allg. Landrecht 1879.

1) In den neueren Auflagen ist die einschlägige Materie kürzer behandelt.

Landesverordnungen der Grafschaft Lippe 1789 III. Band.

v. Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen I.—III. Theil 1836.

v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen 1867.

Mauerbrecher, Lehrbuch des Privatrechts 1855, II. Band.

Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts 1830.

Mitteis in Grünhuts Zeitschrift Band XVI.

Ostern, Die Schlüsselgewalt der Frau nach dem Rechte des B.-G.-B. 1896.

Planck, Kommentar zum B.-G.-B. 1901.

Planck, Zur Kritik des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches i. Archiv f. civil. Praxis Bd. 76.

Planck, Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch 1899.

Runde, Deutsches eheliches Güterrecht 1841.

Rosenfeld, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem bisherigen deutschen Recht und B.-G.-B. 1900.

v. Roth, System des deutschen Privatrechts 1880, II. Theil.

Rothe, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau 1896.

Rocholl, Das Eherecht des B.-G.-B. nebst dem Preuß. Ausführungsgesetze vom 20./IX. 1899. 1900.

Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft 1862.

Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, II. Theil. 1868, 1871, 1874.

Stobbe, Handbuchs des deutschen Privatrechts 1. und 2. Auflage Band IV.

Schmitt, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach deutschem Recht 1893.

Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Entwurfe eines B.-G.-B. 1896.

Scherer, Familienrecht des B.-G.-Bs. für das deutsche Reich.

Sachsenspiegel, Ausgabe von C. Müller.

Siegel, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach bisherigem deutschem Rechte und dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1900.
Seufferts Archiv Band XIV.
Walter, System des gem. deutschen Privatrechts. 1855.
Zachariae v. Lingenthal, Handbuch des franz. Civilrechts 1853, III. Band.
Denkschrift zum Entwurf eines B.-G.-Bs. 1896.
Motive zu dem Entwurfe eines B.-G.-Bs. 1888. Band IV. (Amtliche Ausgabe).
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.-G.-B. 1897. Band IV.

Inhaltsübersicht.

§ 1. Einleitung.
§ 2. Uebersicht über die Geschichte des Rechts der Schlüsselgewalt.
§ 3. Juristische Natur.
§ 4. Voraussetzungen.
§ 5. Umfang.
§ 6. Wirkungen.
§ 7. Ende, insbesondere Beschränkung und Ausschließung.
§ 8. Internationales Recht und Uebergangszeit.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

§ 1.
Einleitung.

Die Schlüsselgewalt der Hausfrau ist, ganz allgemein gesagt, ihre Befugnis, gewisse Geschäfte, welche dem Gebiete des Hauswesens angehören, selbständig ohne die Genehmigung des Ehemannes mit Wirksamkeit für und gegen den Ehemann vorzunehmen. Die Bezeichnung „Schlüsselgewalt" für dieses Recht finden wir in den wenigsten Gesetzen und Rechten. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch verwendet sie nicht, wohl aber die Motive. [1] Sie ist jedoch allgemein gebräuchlich und auch entschieden glücklich gewählt, galten doch schon von altersher die Schlüssel als das Symbol hausfräulicher Gewalt; [2] man betrachtete die Uebergabe der Schlüssel als den symbolischen Akt, durch den der Ehemann die Frau mit der Verwaltung des Hauswesens beauftragte. [3] — Die Schlüsselgewalt der Hausfrau ist ein Gebilde des deutschen Rechts, hat sich auch nicht durch das eindringende römische Recht verdrängen lassen. Gerade das Gebiet des Familienrechts ist es ja, auf dem die römischen Rechtsgedanken weit schwerer Eingang fanden. Im Gegenteil, erst nach der Reception hat dieses Rechtsgebilde seine Ausgestaltung im heutigen Sinne erfahren. Auch unser neues Bürgerliches Gesetzbuch hat es aufgenommen [4] und damit einer Zersplitterung, die auch auf diesem Gebiete eine große war, ein Ende bereitet.

Unsere Aufgabe soll sein, das Recht der Schlüsselgewalt darzustellen, und zwar sowohl das bisherige, als das jetzige. Zunächst sei eine gedrängte geschichtliche Uebersicht, ich will es kurz die „äußere Geschichte" nennen, gegeben. Sodann werde ich mich zur Darstellung des Rechtes selber, und zwar werde ich der Reihe nach besprechen: Die

1) Motive zu dem Entwurf eines B.-G.-Bs. Amtl. Ausgabe 1888 S. 117.
2) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 1854. S. 176.
3) Falck, Hdb. des Schlesw. Holst. Privatrechts 1840. S. 399.
4) B.-G.-B. § 1357.

juristische Natur, die Voraussetzungen, Umfang, Wirkungen und Ende, insbesondere Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt. Ein Schlußparagraph soll das internationale Recht und die Uebergangszeit behandeln. Ich werde das jetzige Recht jedesmal sofort bei den einzelnen oben genannten Unterabtheilungen behandeln, einerseits weil ein Vergleich bei dieser Art der Darstellung leichter möglich ist, andererseits, weil auf diese Weise Wiederholungen, die sich bei einer gesonderten Darstellung nötig machen, vermieden werden.

§ 2.
Uebersicht über die Geschichte des Rechts der Schlüsselgewalt.

Die Schlüsselgewalt der Hausfrau ist, wie bereits oben erwähnt, ein Institut des deutschen Rechts. Im römischen Rechte war kein Platz für sie. In der altcivilen Manusehe wurde die Frau zur Haustochter ihres Manns; ihre Rechtspersönlichkeit ging auch in vermögensrechtlicher Hinsicht ganz in der ihres Mannes auf. Aber auch in der später allein gebräuchlichen freien Ehe finden wir keinerlei Spuren von einem Rechtsgebilde, das der Schlüsselgewalt des deutschen Rechtes entsprochen hätte. Wir müssen uns diesen Umstand aus der Abneigung der Römer einer jeden nicht absolut erforderlichen Stellvertretung gegenüber erklären.

Das deutsche Recht hatte eine viel innigere Auffassung der Ehe.[1] Die Frau wurde Genossin ihres Mannes und kam mit ihrer Verheiratung unter das Mundium desselben. Letzterer erhält als Vormund die Verfügungsbefugnis über das Vermögen seiner Frau; diese kann weder über ihr Vermögen, noch über das ihres Manns selbständig verfügen. Erst im Mittelalter finden wir hiervon ausdrückliche Ausnahmen, besonders in den Stadtrechten. Die Ehefrau darf Schulden bis zu einem gewissen, meist nicht allzuhohen Betrage machen, für die der Mann aufkommen muß, oder sie darf über gewisse Gegenstände selbständig verfügen. So nach Magdeburgischem Rechte bis zu 3 Schillingen, nach

1) Vergl. z. B. Sachsenspiegel I, 31: **Mann und Weib haben nicht gezweiet Gut zu ihrem Leibe.**

Lübischem Rechte bis zu 2½ Pfennig.[1] Im Stadtrechte der Stadt Freiburg im Uechtland heißt es:

„Uxor burgensis non potest dare, nec aliquid alienare, nec aliquem contractum facere nisi de voluntate mariti, nisi usque ad quattuor denarios."[2]

Die Hamburger Statuten von 1270. IX, 13 bestimmen:

„Ite ne mach vrouve kopen gud ane ern rechten vormunt, dat ern man gelden dorve, sunder wumpele (Kopftuch oder Schleier) und doke (Tuch)."[3]

Weitere Beispiele sind zu finden bei Schröder II, 3 S. 219, 275, Anm. 37, bei Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte, Buch III, S. 439.

Die eben genannten Beträge, in deren Höhe die Ehefrau frei verfügen darf, sind ganz allgemein festgesetzt; es ist nicht gesagt, daß sie sich nur auf Haushaltungsschulden beziehen sollen. Daß aber solche hauptsächlich darunter gemeint sind, können wir wohl annehmen, denn sicher machte sich gerade auf dem Gebiete des Hauswesens das Bedürfnis einer freieren Stellung der Ehefrau zuerst fühlbar. So sagt Schröder[4]:

„Die Frau ist über ein Biesli Meister" und: „Ein Weibermarkt ist fünf Schilling werth", heißt es in zwei schweizerischen Sprüchwörtern, welche die auf geringe Beträge beschränkte Verfügungsgewalt der Hausfrau andeuten wollen."

und Kraut:[5]

„Die Juristen haben jener Ausnahme meistens die Bedeutung gegeben, daß die Frau in regelmäßigen Haushaltungsbedürfnissen von geringem Belange frei verfügen dürfe."

Es wird den Gesetzgebern der damaligen Zeit als selbst-

1) Stobbe, Hdb. des deutschen Privatrechts IV. S. 88[11].
2) Abgedruckt bei Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts in Deutschland II, 2 S. 9.
3) Abgedruckt bei Kraut, Die Vormundschaft Bd. II S. 444[8].
4) Schröder a. a. O. S. 102 (II, 1)
5) Kraut a. a. O. S. 557.

juristische Natur, die Voraussetzungen, Umfang, Wirkungen und Ende, insbesondere Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt. Ein Schlußparagraph soll das internationale Recht und die Uebergangszeit behandeln. Ich werde das jetzige Recht jedesmal sofort bei den einzelnen oben genannten Unterabtheilungen behandeln, einerseits weil ein Vergleich bei dieser Art der Darstellung leichter möglich ist, andererseits, weil auf diese Weise Wiederholungen, die sich bei einer gesonderten Darstellung nötig machen, vermieden werden.

§ 2.
Uebersicht über die Geschichte des Rechts der Schlüsselgewalt.

Die Schlüsselgewalt der Hausfrau ist, wie bereits oben erwähnt, ein Institut des deutschen Rechts. Im römischen Rechte war kein Platz für sie. In der altcivilen Manusehe wurde die Frau zur Haustochter ihres Manns; ihre Rechtspersönlichkeit ging auch in vermögensrechtlicher Hinsicht ganz in der ihres Mannes auf. Aber auch in der später allein gebräuchlichen freien Ehe finden wir keinerlei Spuren von einem Rechtsgebilde, das der Schlüsselgewalt des deutschen Rechtes entsprochen hätte. Wir müssen uns diesen Umstand aus der Abneigung der Römer einer jeden nicht absolut erforderlichen Stellvertretung gegenüber erklären.

Das deutsche Recht hatte eine viel innigere Auffassung der Ehe.[1] Die Frau wurde Genossin ihres Mannes und kam mit ihrer Verheiratung unter das Mundium desselben. Letzterer erhält als Vormund die Verfügungsbefugnis über das Vermögen seiner Frau; diese kann weder über ihr Vermögen, noch über das ihres Manns selbständig verfügen. Erst im Mittelalter finden wir hiervon ausdrückliche Ausnahmen, besonders in den Stadtrechten. Die Ehefrau darf Schulden bis zu einem gewissen, meist nicht allzuhohen Betrage machen, für die der Mann aufkommen muß, oder sie darf über gewisse Gegenstände selbständig verfügen. So nach Magdeburgischem Rechte bis zu 3 Schillingen, nach

1) Vergl. z. B. Sachsenspiegel I, 31: Mann und Weib haben nicht gezweiet Gut zu ihrem Leibe.

Lübischem Rechte bis zu 2½ Pfennig.[1] Im Stadtrechte der Stadt Freiburg im Uechtland heißt es:

„Uxor burgensis non potest dare, nec aliquid alienare, nec aliquem contractum facere nisi de voluntate mariti, nisi usque ad quattuor denarios."[2]

Die Hamburger Statuten von 1270. IX, 13 bestimmen:

„Ite ne mach vrouve kopen gud ane ern rechten vormunt, dat ern man gelden dorve, sunder wumpele (Kopftuch oder Schleier) und doke (Tuch)."[3]

Weitere Beispiele sind zu finden bei Schröder II, 3. S. 219, 275, Anm. 37, bei Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte, Buch III, S. 439.

Die eben genannten Beträge, in deren Höhe die Ehefrau frei verfügen darf, sind ganz allgemein festgesetzt; es ist nicht gesagt, daß sie sich nur auf Haushaltungsschulden beziehen sollen. Daß aber solche hauptsächlich darunter gemeint sind, können wir wohl annehmen, denn sicher machte sich gerade auf dem Gebiete des Hauswesens das Bedürfnis einer freieren Stellung der Ehefrau zuerst fühlbar. So sagt Schröder[4]:

„Die Frau ist über ein Biesli Meister" und: „Ein Weibermarkt ist fünf Schilling werth", heißt es in zwei schweizerischen Sprüchwörtern, welche die auf geringe Beträge beschränkte Verfügungsgewalt der Hausfrau andeuten wollen."

und Kraut: [5]

„Die Juristen haben jener Ausnahme meistens die Bedeutung gegeben, daß die Frau in regelmäßigen Haushaltungsbedürfnissen von geringem Belange frei verfügen dürfe."

Es wird den Gesetzgebern der damaligen Zeit als selbst-

1) Stobbe, Hdb. des deutschen Privatrechts IV. S. 88[11].
2) Abgedruckt bei Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts in Deutschland II, 2 S. 9.
3) Abgedruckt bei Kraut, Die Vormundschaft Bd. II S. 444[8].
4) Schröder a. a. O. S. 102 (II, 1)
5) Kraut a. a. O. S. 557.

verständlich erschienen sein, daß Haushaltungsschulden darunter zu verstehen seien. Was sollte auch in der Zeit, in der diese Bestimmungen entstanden, die Frau sonst mit diesem Geldbetrage anschaffen! Zu Luxusausgaben war wohl noch wenig Gelegenheit; auch dürften zum Anschaffen von Luxusgegenständen jene Summen kaum ausgereicht haben. Und auch die Gegenstände, auf die sich die der Frau in einzelnen Rechten ausnahmsweise gewährte Verfügungsbefugnis erstreckte, sind solcher Art, wie sie im Haushalt benötigt werden, so im Hamburger Recht „Leinwand und Flachs zu des Hauses Nothdurft gehörig."[7] Kurz, diese alten Bestimmungen können m. E. mit Recht als Quellen des Schlüsselrechts bezeichnet werden.

Oben war gesagt, daß wir solche Bestimmungen erst im Mittelalter und besonders in den Stadtrechten vorfinden. Die Volksrechte, Landrechte und auch der Sachsenspiegel erwähnen sie nicht. Es entsteht die Frage, ob die Ehefrau nicht doch schon früher eine gewisse Verfügungsbefugnis innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises gehabt habe. v. Martitz[2] verneint diese Frage für das Landrecht. Er sagt: „Während die städtischen Rechtsquellen der Frau das Recht geben zur Bestreitung der Wirtschaft bis zu einem bestimmten Betrage über die Fahrnis zu disponieren, muß sich jeder, der im Landrecht mit der Frau Rechtsgeschäfte abschließt, des Konsenses ihres Mannes vergewissern."

Gleicher Ansicht ist Schröder:[3] „Aus den Stadtrechten sind diese erweiterten Befugnisse *später* auch in einzelne Landrechte übergegangen."

Nicht so Gengler[4] und Heusler[5] Diese nehmen an, daß der Hausfrau auch bereits nach altem Rechte und nach Landrechte eine freiere Stellung auf dem Gebiete des Hauswesens eingeräumt war. Heusler[5] beispielsweise sagt: „Uebrigens läßt sich fragen, ob diese Ausnahme schon

1) Baumeister, Hamb. Privatrecht 1856, II, S. 85.
2) v. Martitz: Das ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels nud der verwandten Rechtsquellen 1867. S. 133.
3) Schröder a. a. O. II, 3 S. 218.
4) Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts 1862 S. 1107[16].
5) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1886 II, S. 382.

dem alten Rechte bekannt war. Bestimmt bezeugt wird sie erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters zunächst in den Stadtrechten; sie paßt auch für die städtischen Verhältnisse mehr als für die alten ländlichen, wo für die Bauersfrau wenig Anlaß war zum Einkauf von außen her; eher zum Verkaufe und ich weiß nicht, ob gegenüber der kategorischen Ablehnung alles und jeden Verfügungsrechts der sächsischen Hausfrau nicht könnte aufrecht erhalten werde, daß die Frau über Alles, was zur Gerade gehörte, frei verfügte . . . ."

Ich möchte mich der Ansicht Genglers und Heuslers anschließen. Wir dürfen m. E. aus dem Fehlen gesetzlicher Bestimmungen nicht auf ein Nichtvorhandensein dieses Gebildes im alten Rechte und im Landrechte schließen. Das Gesetzesrecht trat im deutschen Mittelalter stark hinter dem Gewohnheitsrechte zurück. Auch auf dem Gebiete der Schlüsselgepalt wird die Entwickelung eine gewohnheitsrechtliche gewesen sein. Dem Entstehen und Emporblühen der Städte verdanken wir, wie überhaupt die Anfänge eines Gesetzesrechtes, so auch die ersten positiven, wenn auch noch sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Schlüsselgewalt der Hausfrau.

Das eindringende römische Recht hat die Bestimmungen über die Schlüsselgewalt nicht zu verdrängen vermocht. Im Gegentheil, das Recht der Schlüsselgewalt ist erst nach der Zeit der Reception weiter ausgebildet worden. Erst am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts werden die Bestimmungen genauer und ausführlicher. Bis dahin mag man sich mit Hilfe erweiterter Auslegung über die allzu engen Bestimmungen der vorhergehenden Zeit hinweggeholfen haben. Von den Landesgesetzen, die die Schlüsselgewalt genauer regeln, ist zuerst das Bamberger Landrecht von 1769 [1] zu nennen. § 18 n4 lautet:

„Gleichwie gewieſe häußliche Geſchäfte dem Weib allerdings aufliegen, als da seyned die Standes-mäßige Bekleidung ihr selbſten, und der Töchtern, Beſorgung des Weiblichen Hauß-Geſind's, Kuchen, weißen Zeugs und

1) Abgedruckt bei Gengler a. a. O. S. 1108.

dergleichen, also ist der Mann schuldig, dasjenige, was das Weib diesfalls handelt und wandelt, zu tragen und zu bezahlen."

Noch ausführlicher ist § 11 der Lippe-Detmoldischen Verordnung vom 27. März 1786:[1]

„Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann ihr die Besorgung des inneren Hauswesens überlassen habe: so kann sie auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung die zur Führung dieser ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Kontrakte gültig schließen und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräußern, also weibliches Gesinde miethen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke und was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anschaffen, dagegen das in der Haushaltung Ueberflüssige und Entbehrliche verkaufen und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten kontrahieren, die sich nicht allgemein, sondern nur nach Beschaffenheit jeder Familie und ihrer Haushaltung bestimmen lassen. Der Mann wird daher in Domesticis et Oeconomicis solange durch Kontrakte und Handlungen seiner Frau verbunden: solange er sie nicht von der Führung des Hauswesens aus erheblichen Umständen dispensiret und nicht davon, daß er darin durch sie nicht weiter verbunden sein wolle, das Publikum gehörig avertieret."

§ 321 des Allgemeinen Landrechts II, 1 lautet:

„Hat die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Waaren oder Sachen auf Borg genommen, so muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen."

§ 150 des Privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Canton Zürich:[2]

„Soweit der Ehefrau die Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse zusteht, soweit ist der Mann verpflichtet, ihre Verfügungen seinerseits zu respektieren und

1) Abgedruckt in den Landesverordnungen der Grafschaft Lippe II. Band 1789.

2) Bluntschli: Das zürch. Personen- und Familienrecht mit Erläuterungen 2. Aufl. 1854.

die daherigen Kosten als Haushaltungskosten auf sich zu nehmen."

Schließlich sei noch § 1645 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Sachsen erwähnt:

„Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushalts mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemanns schließt, denselben verbindlich ausgenommen, wenn dieser erklärt, daß seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben solle und dem Dritten vor Abschluß der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist."

Auch in Gebieten, in denen kein kodificiertes Recht vorhanden ist, hat die Wissenschaft und Praxis die Schlüsselgewalt allgemein anerkannt.[1]

Ihren Abschluß hat diese Entwickelung im § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefunden. Derselbe lautet:

„Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam."

§ 3.

Die juristische Natur.

Eine heute erledigte, früher durchaus nicht unbestrittene Frage ist die Frage nach der juristischen Natur der Schlüsselgewalt. Was für ein Recht ist die Schlüsselgewalt? Worauf beruht dieses Recht der Hausfrau, gewisse Rechtsgeschäfte selbständig und gültig abzuschließen? Hierüber gab es im Anfang des vorigen Jahrhunderts — wir

1) Vergl. Stobbe, Gengler, Beseler und Gerber.

sahen im vorigen Paragraphen, daß man sich erst zu jener Zeit eingehender mit dem Rechte der Schlüsselgewalt beschäftigte — zwei Ansichten. Die ältere leitete die Schlüsselgewalt aus einer der Frau vom Mann ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten, dann vermutheten, Vollmacht bezw. Auftrag —beides wurde früher häufig verwechselt — her. Der erste Vertreter dieser Ansicht ist wohl Kind. [1] Er sagt:

„Quare maritus ob praesumtum consensum non potest non rata habere, quae ab uxore rei domesticae gratia sunt gesta."

Dieselbe Ansicht vertreten auch Gengler [4] und Falck: [2] „Dies muß jedoch als Folge eines der Frau vom Mann ertheilten Auftrages angesehen werden." Auch Walter [3] hält noch an derselben fest; er sagt: „Denn dieses ist ihr natürlicher Beruf und indem der Mann sie als seine Hausfrau hinstellt, hat er ihr alle dazu nötigen Vollmachten übertragen, sodaß sich darin kraft seines stillschweigenden Mandates handelt."

Von Kodifikationen, die dieser Theorie huldigen, sei die Lippe-Detmoldische Verordnung von 1786 erwähnt: „Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann ihr die Besorgung des inneren Hauswesens übertragen habe . . ."

Auch das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch scheint auf dem Boden dieser Theorie zu stehen. [5]

Die Vertreter der anderen, neueren Ansicht erklären die Schlüsselgewalt für ein selbständiges, eigenes Recht der Frau, das ihr Kraft Gesetzes, nicht auf Grund eines Willensentschlusses ihres Mannes zukomme. Man müsse es — sagen sie — aus der dem deutschen Rechte eigentümlichen geachteten Stellung der Hausfrau herleiten.

So zuerst Runde: [6]

„welches ihr darin — nicht als Folge eines ausdrück-

1) Kind, Quaestiones forenses 1807 S. 469.
2) Falck a. a. O. S. 399.
3) Walter, System des gem. deutschen Privatrechts 1855 S. 214.
4) Gengler a. a. O. S. 1107 ff.
5) Vergl. Grützmann S. 205 Anm. 4.
6) Runde a. a. O. S. 99.

lichen oder stillschweigenden Auftrages des Mannes, der verweigert oder willkürlich zurückgenommen werden könnte, sondern — kraft der, wenn auch untergeordneten, doch selbständigen Stellung der deutschen Hausfrau von Rechtswegen zukommt."

Ihm folgen fast alle Juristen der neueren Zeit, so Kraut [1], Goeßmann [2], Gerber [3] und auch Stobbe [4]:

„Dieselbe beruht weder auf einem ausdrücklichen noch stillschweigendem Mandat (**mandatum praesumtum**), sondern darauf, daß zufolge eines objektiven Rechtssatzes der deutschen Hausfrau das Gebiet der Haushaltung in bestimmten herkömmlichen Umfange zusteht."

Die herrschende Meinung verwirft demnach die Kindsche Konstruktion. Heute ist es allein das französische Recht, das noch an derselben festhält. [5]

Die Ansicht Runde's und seiner Anhänger ist entschieden die richtige. Nimmt man an, die Schlüsselgewalt beruhe auf kraft Rechtsgeschäftes ertheilter Vertretungsmacht, so müßte es dem Mann ganz anheimgestellt sein, ob er der Frau dieses Recht überhaupt einräumen wolle. Der Einwand der Gegner, [6] daß der Mann der Frau dieses Recht durch öffentlichen Widerruf nehmen könne, ist nicht stichhaltig. Der Schluß: Der Mann kann die Schlüsselgewalt der Hausfrau jederzeit nehmen, folglich beruht dieselbe auf einer vom Manne ertheilten Vollmacht, ist falsch. Das Recht des Mannes, die Schlüsselgewalt zu beschränken und auszuschließen, beruht, wie wir noch sehen werden, auf ganz anderen Gründen. Außerdem ist es ein großer Unterschied zwischen der freien Widerruflichkeit einer Vollmacht und diesem Rechte des Mannes, dessen Ausübung ganz und garnicht von seiner reinen Willkür abhängt. Umgekehrt ist es: Die Vertreter der Mandatstheorie mußten konse-

1) Kraut a. a. O. S. 559.
2) Gößmann, Lehre v. d. allg. ehel. Gütergemeinschaft 1847 S. 162.
3) Gerber, System des deutschen Privatrechts 1866 S. 439[8].
4) Stobbe a. a. O. S. 145.
5) Vergl. Zachariae v. Lingenthal, Hdb. des franz. Civilrechts 1853 Band III S. 81[51].
6) Walter a. a. O. S. 214[7].

quenter Weise dem Manne ein vollkommen freies Entziehungsrecht zubilligen, was wie wir noch sehen werden, der Natur der Schlüsselgewalt widerspricht.

Der weitere Einwand Walters:[1] „Allein, wie ist die auch von Runde anerkannte Erscheinung zu erklären, daß solche Schulden nicht die Frau, sondern nur den Mann obligieren?" besagt ebenfalls nichts. Diese Verpflichtung des Mannes folgt daraus, daß er die Kosten des ehelichen Lebens zu tragen hat.[2]

Die Gegner Runde's verkennen wie Schmitt[3] richtig bemerkt „den Grundgedanken des Instituts, welcher dasselbe als einen unmittelbaren Ausfluß der würdevollen Stellung der deutschen Hausfrau erscheinen läßt."

Ich komme zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zunächst sei Folgendes vorausgeschickt: Der § 1357 stellt sich als eine nothwendige Folge des § 1356 Abs. 1 dar, ist jedoch keineswegs als bereits in § 1356 enthalten überflüssig.

Planck-Unzner[4] sagt dazu: „nach § 1356 ist die Frau berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Um ihr die Durchführung dieser Aufgabe zu ermöglichen, gewährt ihr § 1357 im Anschluß an die bisherigen deutschen Partikularrechte, jedoch in prinzipieller Durchführung des den vielfach kasuistischen Bestimmungen derselben zu Grunde liegenden Gedankens, die sogen. Schlüsselgewalt."

Das Eigenthümliche oder, wie die Motive[5] sagen, das Schwergewicht des Rechtes der Schlüsselgewalt liegt nach Bürgerlichem Gesetzbuche in der damit verbundenen gesetzlichen Vertretungsmacht und nicht mehr darin, daß sie eine Ausnahme von der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau darstellt. Im Uebrigen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine gegenseitige Vertretungsmacht der Ehegatten grundsätzlich nicht.

Wie stellt sich nun das bürgerliche Gesetzbuch zu der

1) Walter a. a. O. S. 214[7].
2) Stobbe a. a. O. S. 146.
3) Schmitt, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau S. 9.
4) Planck-Unzner, Kommentar z. B.-G.-B. § 1357 Anm. 1.
5) Motive IV, S. 117.

oben erörterten Streitfrage? Es verwirft, der h. M. folgend, die Mandatstheorie und konstruiert die Schlüsselgewalt als ein selbständiges, der Hausfrau kraft objektiven Rechtssatzes zukommendes Recht.

Selbst Gierke,[1] der im Uebrigen die Konstruktion des Bürgerlichen Gesetzbuches scharf kritisiert, versagt insoweit seine Anerkennung nicht. Scherer[2] und Rocholl[3] dürften mit ihrer Behauptung, das Bürgerliche Gesetzbuch stehe auf dem Boden der Mandatstheorie, wohl allein dastehen.

Sehen wir nun weiter! Das Bürgerliche Gesetzbuch verleiht der Hausfrau ein gesetzliches, vom Mann grundsätzlich unabhängiges Stellvertretungsrecht. Kraft dieses Stellvertretungsrechtes aber vertritt die Frau den Mann, nicht etwa die eheliche Gemeinschaft! Angelegenheiten des Mannes sind es, die sie innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises besorgt, nicht direkt Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft, sondern erst durch den Mann solche. § 1357 1 S. 1 lautet nämlich: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des M a n n e s für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten."

Gegen diese Konstruktion wendet sich vor allem Gierke[4] in seiner verdienstvollen Schrift der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. Er sagt:

„Der Ehefrau gewährt der Entwurf die Schlüsselgewalt. Auch dieses deutschrechtliche Institut aber verdirbt er durch eine romanistische und somit schlechthin individualistische Konstruktion. Die Führung des Hauswesens wird nicht als gemeinschaftliche Angelegenheit, sondern als alleiniges Geschäft des Mannes aufgefaßt. Wenn die Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise handelt, vertritt sie nicht die eheliche Gemeinschaft, sondern besorgt fremde Geschäfte und gilt als Stellvertreterin des Mannes. Verschiedene Regeln über den „Auftrag" finden entsprechende

1) Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. 1889 S. 406.

2) Scherer, Familienrecht des B.-G.-B. S. 63 Nr. 11.

3) Rocholl, Das Eherecht des B.-G.-B. nebst dem Preuß. Ausf.-Gesetz. 1900 S. 89.

4) Gierke, a. a. O. S. 405.

quenter Weise dem Manne ein vollkommen freies Entziehungsrecht zubilligen, was wie wir noch sehen werden, der Natur der Schlüsselgewalt widerspricht.

Der weitere Einwand Walters:[1] „Allein, wie ist die auch von Runde anerkannte Erscheinung zu erklären, daß solche Schulden nicht die Frau, sondern nur den Mann obligieren?" besagt ebenfalls nichts. Diese Verpflichtung des Mannes folgt daraus, daß er die Kosten des ehelichen Lebens zu tragen hat.[2]

Die Gegner Runde's verkennen wie Schmitt[3] richtig bemerkt „den Grundgedanken des Instituts, welcher dasselbe als einen unmittelbaren Ausfluß der würdevollen Stellung der deutschen Hausfrau erscheinen läßt."

Ich komme zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zunächst sei Folgendes vorausgeschickt: Der § 1357 stellt sich als eine nothwendige Folge des § 1356 Abs. 1 dar, ist jedoch keineswegs als bereits in § 1356 enthalten überflüssig.

Planck-Unzner[4] sagt dazu: „nach § 1356 ist die Frau berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Um ihr die Durchführung dieser Aufgabe zu ermöglichen, gewährt ihr § 1357 im Anschluß an die bisherigen deutschen Partikularrechte, jedoch in prinzipieller Durchführung des den vielfach kasuistischen Bestimmungen derselben zu Grunde liegenden Gedankens, die sogen. Schlüsselgewalt."

Das Eigenthümliche oder, wie die Motive[5] sagen, das Schwergewicht des Rechtes der Schlüsselgewalt liegt nach Bürgerlichem Gesetzbuche in der damit verbundenen gesetzlichen Vertretungsmacht und nicht mehr darin, daß sie eine Ausnahme von der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau darstellt. Im Uebrigen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine gegenseitige Vertretungsmacht der Ehegatten grundsätzlich nicht.

Wie stellt sich nun das bürgerliche Gesetzbuch zu der

1) Walter a. a. O. S. 214[7].
2) Stobbe a. a. O. S. 146.
3) Schmitt, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau S. 9.
4) Planck-Unzner, Kommentar z. B.-G.-B. § 1357 Anm. 1.
5) Motive IV, S. 117.

oben erörterten Streitfrage? Es verwirft, der h. M. folgend, die Mandatstheorie und konstruiert die Schlüsselgewalt als ein selbständiges, der Hausfrau kraft objektiven Rechtssatzes zukommendes Recht.

Selbst Gierke,[1] der im Uebrigen die Konstruktion des Bürgerlichen Gesetzbuches scharf kritisiert, versagt insoweit seine Anerkennung nicht. Scherer[2] und Rocholl[3] dürften mit ihrer Behauptung, das Bürgerliche Gesetzbuch stehe auf dem Boden der Mandatstheorie, wohl allein dastehen.

Sehen wir nun weiter! Das Bürgerliche Gesetzbuch verleiht der Hausfrau ein gesetzliches, vom Mann grundsätzlich unabhängiges Stellvertretungsrecht. Kraft dieses Stellvertretungsrechtes aber vertritt die Frau den Mann, nicht etwa die eheliche Gemeinschaft! Angelegenheiten des Mannes sind es, die sie innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises besorgt, nicht direkt Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft, sondern erst durch den Mann solche. § 1357 1 S. 1 lautet nämlich: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des M a n n e s für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten."

Gegen diese Konstruktion wendet sich vor allem Gierke[4] in seiner verdienstvollen Schrift der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. Er sagt:

„Der Ehefrau gewährt der Entwurf die Schlüsselgewalt. Auch dieses deutschrechtliche Institut aber verdirbt er durch eine romanistische und somit schlechthin individualistische Konstruktion. Die Führung des Hauswesens wird nicht als gemeinschaftliche Angelegenheit, sondern als alleiniges Geschäft des Mannes aufgefaßt. Wenn die Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise handelt, vertritt sie nicht die eheliche Gemeinschaft, sondern besorgt fremde Geschäfte und gilt als Stellvertreterin des Mannes. Verschiedene Regeln über den „Auftrag" finden entsprechende

1) Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. 1889 S. 406.

2) Scherer, Familienrecht des B.-G.-B. S. 63 Nr. 11.

3) Rocholl, Das Eherecht des B.-G.-B. nebst dem Preuß. Ausf.-Gesetz. 1900 S. 89.

4) Gierke, a. a. O. S. 405.

Anwendung. Es wird eine besondere Vermuthung dafür aufgestellt, daß die Frau ein innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises abgeschlossenes Rechtsgeschäft „im Namen des Ehemannes" vorgenommen hat. Der Mann kann einseitig das Recht der Frau beschränken oder entziehen, die Frau „jedoch, falls darin ein" Mißbrauch des Rechtes des Ehemannes liegt, mit der „Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens" ihr Recht zurückfordern. Welche künstliche Verkehrung eines natürlichen Verhältnisses! Welche Mißachtung des organischen Wesens der ehelichen Gemeinschaft!"

Es ist nicht zu bestreiten, daß dieser Konstruktion des Bürgerlichen Gesetzbuches etwas Befremdendes anhaftet. Doch hören wir Planck,[1] der sie verteidigt:

„Das Schlüsselrecht soll der Ehefrau die Möglichkeit gewähren, über die zur Bestreitung der Kosten des gemeinschaftlichen Haushalts bestimmten Mittel selbständig zu verfügen und die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegenden Rechtsgeschäfte in solcher Art abzuschließen, daß die Ehefrau dadurch nicht persönlich verpflichtet wird, die begründeten Verpflichtungen vielmehr als Lasten der Ehe von den zur Tragung derselben Verpflichteten bestritten werden müssen. Zur Tragung der ehelichen Lasten ist der Ehemann verpflichtet. Als das einfachste Mittel und sicherste Mittel, der Ehefrau das obenbezeichnete Recht zu sichern, erscheint hiernach die in dem ersten Absatze des § 1278 (1357) gegebene Bestimmung, daß die Ehefrau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes zu besorgen und denselben zu vertreten berechtigt ist . . . . . Ohne Vertretungsmacht würde die Ehefrau gültig über die dem Ehemann oder zum Gesammtgute gehörenden Mittel nicht verfügen, ohne Vertretungsmacht nicht den Ehemann, nur sich selbst verpflichten können . . ."

Ich will auf diesen Streit nicht näher eingehen. Man hat sich bei der Abfassung dieses Paragraphen von praktischen Erwägungen leiten lassen und es muß zugegeben werden, daß die Konstruktion des Bürgerlichen Gesetzbuches eine klare ist, daß sie erreicht, was sie will. Rothe[2]

1) Planck i. Archiv f. d. civil. Praxis Bd. 75 S. 353.
2) Rothe a. a. O. S. 16.

erkennt an, daß man „praktisch mit dem Satze des Entwurfs (jetzt des B.-G.-B.) wohl übereinstimmen kann, daß die Schulden der Frau innerhalb der Schlüsselgewalt als Schulden des Mannes angesehen werden.“ Das bisherige Recht war in diesem Punkte nicht immer klar. Es spricht wohl von einer Alleinverpflichtung des Mannes, weil dieser die onera matrimonii zu tragen habe. Aber daraus folgt noch nicht, daß er dem Dritten auch direkt haftet. Man könnte sich auch denken, daß nach außen hin die Frau zunächst dem Dritten haftet und dann im Innenverhältnis ihre Verpflichtungen auf den Mann abwälzt. Eine unmittelbare Haftung des Mannes nach Außen, die auch im bisherigen Rechte eintrat, erreicht man nur, wenn man, wie im Bürgerlichen Gesetzbuche, die Frau zur Stellvertreterin ihres Mannes macht. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht dies klar aus, das ist sein Verdienst!

Im Innenverhältnis — das Innenverhältnis bezeichnen die Worte „für ihn zu besorgen“ — ist die Stellung der Hausfrau eine der eines Beauftragten analoge.

Planck-Unzner[1] sagt:

„Das Recht, die Geschäfte des Mannes zu besorgen, bezeichnet die rechtliche Stellung der Frau nach innen. Sie hat kraft Gesetzes die rechtliche Stellung eines mit der Vornahme der fraglichen Geschäfte für den Mann Beauftragten.“

Im ersten Entwurfe waren die Vorschriften über den Auftrag als entsprechend anwendbar erklärt, diese Bestimmung wurde aber gestrichen, weil man sich sagte, daß „sich die Anwendung der gedachten Vorschriften, soweit sie zutreffend sein würde, ohne Weiteres im Wege der Analogie ableiten lasse.“[2]

Die Anwendung dieser Vorschriften findet eben darin ihre Grenzen, daß die Frau die betreffenden Angelegenheiten kraft eigenen Rechts, kraft Gesetzes besorgt.

---

1) Planck-Unzner, Kommentar z. B.-G.-B. § 1357 Anm. 1.
2) Protokolle der Kommission für die II. Lesung IV. S. 107.

§ 4.

Voraussetzungen.

Die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit eine Schlüsselgewalt überhaupt denkbar ist, von denen ihr Entstehen und Fortbestehen abhängt, sind nicht allzu zahlreich. Die in Frage kommenden Gesetze sagen nichts darüber. Sie sind aus der Natur, dem Zwecke des Instituts zu entnehmen. Das im Folgenden Gesagte gilt demgemäß sowohl für bisheriges als für jetziges Recht.

Erforderlich, aber auch genügend ist in erster Linie eine rechtsgültige Ehe. Erforderlich insofern, als keinesfalls Rechtsgeschäfte, die die Ehefrau vor Abschluß der Ehe, aber *für die Ehe* innerhalb des Rahmens ihrer Schlüsselgewalt eingegangen ist, den Mann unmittelbar verpflichten. Ebenso wenig, wie grundsätzlich solche Geschäfte, die eine Frau als solche [3] nach dem Tode ihres Mannes für die Fortführung des Haushalts eingeht, den Nachlaß unmittelbar belasten. [1] Aber auch genügend ist der Abschluß einer Ehe. Mit demselben tritt die Schlüsselgewalt ohne Weiteres in Wirksamkeit. Anderer Ansicht ist Schmitt: [2] „Sie nimmt ihren Anfang, sobald für die Ehegatten das betreffende gesetzliche oder vertragsmäßige Güterrecht zu wirken begonnen hat."

Ich weiß nicht, wie Schmitt zu dieser Ansicht kommt; er begründet sie nicht näher. Praktisch kommt sie auf dasselbe hinaus, wie die hier Vertretene. [4]

Ein bestimmtes Güterrecht ist für die Schlüsselgewalt nicht erforderlich.

Für das Bürgerliche Gesetzbuch geht dies aus der Stelle, an der die Schlüsselgewalt behandelt ist — 15. Titel: Wirk-

---

1) so auch Ostern, Die Schlüsselgewalt der Frau nach dem Rechte des B.-G.-B. 1898. S. 14.

2) Schmitt, a. a. O. S. 11.

3) nicht als Erbin. Denn für ihre in dieser Eigenschaft geschlossenen Geschäfte kommen besondere Vorschriften in Betracht (s. § 1959 des B.-G.-B.)

4) Ostern a. a. O., S. 13.

ungen der Ehe im Allgemeinen — hervor. Früher war man streitig, ob die Schlüsselgewalt auch da, wo römisches Dotalrecht galt, anzuerkennen sei. Runde [1] spricht dafür:

„Diese Sitte muß aber auch wohl neben dem völlig getrennten Güterverhältnis des römischen Rechts anerkannt werden."

Mittermaier [3] ist anderer Meinung. Heute kommt diese Frage nicht mehr in Betracht.

Wir sahen oben, es muß eine Ehe vorhanden sein. Dies scheint selbstverständlich zu sein, ist es aber nicht so ganz. Man denke einmal an ein eheähnliches Verhältnis, z. B. die Schwester führt den Haushalt für ihren verwitweten Bruder. Man könnte hier leicht auf den Gedanken kommen, auch in diesem Falle werde der Mann auf Grund eines der Schlüsselgewalt entsprechenden Verhältnisses, direkt verpflichtet. So sagt Schmitt: [2] „Nur wenn die Haushaltungsgeschäfte die eigene Mutter der Ehefrau oder des Ehemannes bezw. eine Schwester derselben — doch ohne vereinbarten Lohn für die Dienstleistungen — übernehmen sollte, würden analog die Grundsätze von der Schlüsselgewalt in Anwendung kommen können."

Diese Anschauung ist m. E. zu verwerfen. Kraft der Schlüsselgewalt kann einzig und allein die Ehefrau den Mann verbindlich machen. Die Schlüsselgewalt ist ein höchst persönliches Recht der Hausfrau als Ehefrau. Es ist, wie wir noch sehen werden, ein sehr weitgehendes Recht, das große Gefahren für den Mann in sich birgt und ist darum m. E. nur der Ehefrau, der Genossin des Mannes, zuzubilligen. Andere Personen werden durch ihre Rechtsgeschäfte grundsätzlich selbst verpflichtet und der Mann haftet direkt nur auf Grund stillschweigend erteilter Vertretungsmacht. Gerade für derartige Fälle paßt die stillschweigend erteilte Vollmacht, die jederzeit und vollkommen willkürlich erteilt und entzogen werden kann.

1) Runde a. a. O. S. 99.

2) Schmitt a. a. O. S. 31.

3) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Aufl. 1843 Bd. II, § 382.

Ostern[1] bemerkt hierzu mit Recht: „Denn es gehört zum Wesen der Schlüsselgewalt, daß die Inhaberin derselben einen Rechtsanspruch auf Vertretung des Mannes hat und ein solcher ist zweifellos hier nicht gegeben."

Also, um es kurz zu wiederholen, nur der Ehefrau kann die Schlüsselgewalt zuerkannt werden.

Ein weiteres Erfordernis ist ein gemeinschaftlicher Haushalt. Stobbe[2] sagt:

„Die Berechtigung der Frau hängt davon ab, daß sie den Haushalt thatsächlich führt und fällt fort, wenn sie vom Mann separiert ist"; ähnlich Dernburg. [3]

Von den Gesetzen behandelt das Saechsische Bürgerliche Gesetzbuch einen hierher gehörigen Spezialfall in § 1756:

„Die Ehefrau kann in der Zeit der Trennung von Tisch und Bett, soweit es für sie nöthig ist, ohne Einwilligung des Mannes Verträge eingehen. Schließt sie während dieser Zeit Verträge, welche auf den Haushalt Bezug haben, so wird dadurch ihr Ehemann Dritten gegenüber nicht verpflichtet."

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn die Hausfrau, die Trägerin der Schlüsselgewalt, sich entfernt, die Schlüsselgewalt meistens aufhört zu wirken. Ich sage „meistens". Denn es kommt hier m. E. sehr auf den Einzelfall, auf die Art der Trennung an.

Wie aber, wenn der Mann sich entfernt und die Frau mit Kindern zurückläßt? An diesen Fall denkt das Allg. Landrecht II, 1 § 326:

„Hat der Mann sich entfernt ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie oder des Betriebes seines Gewerbes hinreichende Verfügungen zu treffen, so muß er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen."

Die Motive[4] zum Bürgerlichen Gesetzbuche äußern sich in folgender Weise dazu:

1) Ostern a. a. O., S. 14.
2) Stobbe a. a. O. S. 147.
3) Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts [1884 3. Aufl.] Bd. III S. 74.
4) Motive S. 118.

„Aus der Bezugnahme auf den häuslichen Wirkungskreis in Verbindung mit der ratio des Gesetzes wird sich auch von selbst ergeben, in wie weit das hier fragliche Recht der Ehefrau auch dann zusteht, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. (Vgl. Saechs. B.-G.-B. § 1756). Ihr unter dieser Voraussetzung das Recht allgemein zu versagen, würde namentlich im Hinblicke auf solche Fälle bedenklich sein, in welchen der Ehemann sich entfernt hat."

Man muß diesen Erwägungen der Motive beistimmen. Der Gesetzgeber hat gut daran gethan, der Wissenschaft und Praxis die Entscheidung im Einzelfall zu überlassen.

Schmitt [1] und Rothe [2] verlangen ferner das Vorliegen eines selbständigen Haushaltes. Wohnt das Ehepaar bei den Eltern eines der Gatten, die für Kost u. s. w. sorgen, so könne keine Schlüsselgewalt vorliegen, weil, wie Rothe sagt, man nicht von der Frau als Vorsteherin des Haushalts und daher auch nicht von einer Schlüsselgewalt sprechen könne. Diese Ansicht ist wohl kaum richtig. Man kann m. E. höchstens sagen, daß die Schlüsselgewalt in solchen Fällen mehr oder minder nicht in Erscheinung tritt. Meistens dürfen sich auch in einem solchen Falle Gelegenheiten bieten, bei denen die Schlüsselgewalt in Wirksamkeit tritt.

Auch das Verlangen eines festen Wohnsitzes muß als unrichtig bezeichnet werden. [1] Ostern [2] führt richtig aus, daß es auch für die Frau eines wandernden Cirkus- oder Budenbesitzers Gelegenheiten giebt, wo die Frau den Mann kraft ihrer Schlüsselgewalt verpflichten kann.

Ich komme zu den persönlichen Eigenschaften der Ehegatten. Vollkommen geschäftsunfähig darf die Hausfrau nicht sein. Einer in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau, insbesondere einer Minderjährigen, darf man aber die Schlüsselgewalt nicht absprechen. Für unser heutiges

1) Schmitt, a. a. O. S. 11.
2) Rothe, a. a. O. S. 6.
3) Schmitt, a. a. O. S. 11.
4) Ostern, a. a. O. S. 18.

Recht ergiebt sich dies aus § 165 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist."

Für das frühere Recht entnahm man dies der allgemeinen Erwägung, daß man einer minderjährigen Ehefrau, ihr wichtigstes Recht nicht nehmen dürfe, zumal der Ehemann ihr die zur Führung des Haushalts nötigen Fähigkeiten zutraut.[1] Es wäre ein Widerspruch, wollte der Gesetzgeber minderjährigen Mädchen das Heiraten gestatten, ihnen aber das wichtigste Recht der Hausfrau bis zur Volljährigkeit vorenthalten.

Merkwürdigerweise verlangt Schmitt[2] noch besondere Eigenschaften der Hausfrau, nämlich daß sie körperlich und geistig zur Führung des Haushalts geeignet sei, und will bei Frauen fürstlichen Standes den Begriff der Schlüsselgewalt keine Anwendung finden lassen. Ostern[3] tritt diesen Behauptungen mit Recht entgegen.

Zum Schluß noch die Frage: Muß der Ehemann geschäftsfähig sein? Ich verneine diese Frage in Uebereinstimmung mit den meisten Schriftstellern.[4] Die Schlüsselgewalt ist ja, wie wir sahen, ein grundsätzlich vom Manne unabhängiges, der Frau kraft Gesetzes zukommendes Recht. Ob für den geschäftsunfähigen Mann sein gesetzlicher Vertreter das Beschränkungs- und Erziehungsrecht ausüben darf, ist im § 7 zu erörtern.

§ 5.

Umfang.

Wir kommen jetzt zur Bestimmung des Umfanges des Rechtes der Schlüsselgewalt, d. h. zu der Frage, welche Geschäfte darf die Hausfrau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt

1) Siegel, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. 1900. S. 19.
2) Schmitt, a. a. O. S. 12.
3) Ostern, a. a. O. S. 18.
4) so Rothe S. 40, Schmitt S. 31.

abschließen, wie weit gehen ihre diesbezüglichen Befugnisse? Eine genaue Bestimmung derselben begegnet erheblichen Schwierigkeiten; denn „wie eine Wirthschaft in kleinen, die andere in großen Verhältnissen sich bewegt und die Landes- und Standessitte, die Art des ehelichen Tisches, der Kleidung, die Bedürfnisse der Familienmitglieder, die gesellschaftlichen Genüsse und dergleichen größtentheils verschieden ist, so muß auch das Recht diese Verschiedenheit beachten."[1] Wir ermessen diese Schwierigkeiten am besten, wenn wir einmal die Art und Weise, wie die Gesetzgeber der verschiedenen Zeiten den Umfang dieses Rechtes zu bestimmen versuchten, betrachten. Wir erhalten dabei einen interessanten Einblick in die innere Rechtsgeschichte der Schlüsselgewalt.

I. Die ältesten Rechte, die sich mit diesem Rechte beschäftigen, versuchen den Umfang dieser selbständigen Verfügungsgewalt der Hausfrau dadurch festzustellen, daß sie entweder eine Geldsumme angeben, bis zu deren Höhe die Frau Verpflichtungen eingehen konnte, oder indem sie die Gegenstände einzeln bestimmten, über die sie selbständig in für den Mann bindender Weise verfügen durfte. Wir haben oben gesehen, daß diese Geldsummen ganz allgemein festgesetzt waren, haben aber dargelegt, daß diese Erleichterung in der Hauptsache Haushaltungsgeschäfte betraf. Um noch einige Beispiele zu geben; eine Geldsumme setzen fest: Die Offnung von Stäfä § 15,[2] worin es heißt, „die Frau dürfe hinter ihrem Mann nicht mehr als 18 Heller hinweggeben." Ein Sprichwort jener Zeit sagt:[3]

„Die Frau ist über ein Biesli (Sechskreuzerstück) Meister."

Ich erwähne noch das Görlitzer Landrecht 45 § 9:[4]

„Swelich wip ane irs mannis orloup icht vorgibit, daz mere dan dri schillinge wert ist, daz mach der man wol wieder nemie ob er wil"

1) Bluntschli, Deutsches Privatrecht 1864 S. 600.
2) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1856. I. S. 439.
3) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte I S. 439.
4) Abgedruckt bei Kraut a. a. O, S. 444[7].

und die Bamberger Rathsverordnung von 1326:[1]

„Ez ist auch gesagt, daz man furbaz deheiner frowen, die ein wirt hat, deheinerley zin — werde noch deheinerley gut an irs wirtes wizzen, u. an sein wort über ein halp phunt pfennig nicht leihen noch porgen sol; swer ir furbaz dar uber mer lihe oder porgte, der sol daz wizzen, daz ir wirt, noch ir erben nieman nichts schuldig zu gelten."

Bestimmte Gegenstände, über die die Hausfrau frei verfügen könne, bestimmen u. a.:

das Baier. Landrecht:[2]

„Es mag chain fraw an irs wirtes willen nichtz hingeben, wann dat zirleiches traid",

das Hamburger Stadtrecht von 1270 IX, 13:[3]

„It ne mach ner vrouwe koper gud âne ere rechten vormunt, dat ere man gelten dorve, sunder wumpele unde doke unde vlas, ere vormunt bescheide it."

und die Hildesheimer Statuten von 1249:[4]

„Nulla domina potest aliquid fide jubere, vel dare sine consensu viri sui, nisi tertium dimidium denarium et peplum suum et colum et fusum suum."

Derartige Bestimmungen, die sich aus der Neigung des alten Rechts zur Konkretisierung erklären, waren ja an sich bequem, ermöglichten dem Richter eine leichte Entscheidung und mochten wohl in jenen Zeiten auch ausreichen. Als aber mit der Steigerung des Verkehrs und der die Naturalwirtschaft mehr und mehr verdrängenden Geldwirtschaft sich die Bedürfnisse einer Familie vermehrten — man denke beispielsweise an die Einführung ausländischer Erzeugnisse — da konnten diese Bestimmungen nicht mehr genügen. Wo die alten Rechte in Geltung blieben, half man sich mit erweiterter Auslegung. So sagt Bluntschli:[5]

„Es versteht sich nun, daß wir diese Verfügungsfähigkeit der Frau keineswegs mehr auf 18 Heller beschränken dürfen, sondern vielmehr ganz allgemein auf regelmäßige

1) Abgedruckt bei Kraut a. a. O. S. 444[7].
2) ebendaselbst S. 443[5].
3) Abgedruckt bei Schröder a. a. O. II, 3 S. 220[13].
4) ebendaselbst S. 219[7].
5) Bluntschli a. a. O. S. 444.

Haushaltungsausgaben von geringfügigem Belange ausdehnen müssen."

Wo aber neue Kodifikationen entstehen, sieht man von der Festsetzung einer Geldsumme ganz ab; man hatte wohl eingesehen, daß eine derartige Regelung ganz verfehlt sei, die Unterschiede von Arm und Reich waren und sind zu groß. Wohl aber hielt man meist noch an einer Aufzählung der Gegenstände bezw. der einzelnen Rechtsgeschäfte fest. Die ersten dieser Kodifikationen finden wir, wie wir oben sahen, Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts. So das Bamberger Landrecht von 1769 und die noch ausführlichere Lippe-Detmoldische Verordnung von 1786.[1] Am meisten ins Einzelne geht § 78 der Kasteller Landesverordnung von 1801. Deshalb sei er hier wiedergegeben:[2]

„Die Frau kann nichts veräußern, außer:

a. von ihrer und der Kinder Kleidungsstücken, welche ganz aus der Mode gekommen und sonst für sie nicht mehr brauchbar sind;
b. von den ihrer Besorgung gewöhnlich überlassenen kleinen Haus- und Küchengeräthschaften;
c. von Oeconomiesachen, welche ihr landesüblich überlassen zu werden pflegen als Butter, Schmalz, Eier, Geflügel.

Sie kann ferner nichts kaufen außer:

a. ihre und der Kinder benöthigte Kleider;
b. die erforderlichen Haushaltungs- und Küchengeräthe, Betten und weißes Zeug;
c. die Küchenbedürfnisse und nöthigen Vorräte;
d. das, was in die ihr überlassene kleine Oekonomie einschlägt.

Diese Beispiele mögen genügen. Erst die Gesetzgeber der neueren Zeit erkannten, daß bei Regelung dieser Materie eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung, entnommen aus der Natur der Schlüsselgewalt, allein das Richtige sei; daß hier, wo es so sehr auf den Einzelfall ankommt, Aufzählungen nur die Bedeutung von Beispielen

1) Vergl. oben S. 12.
2) Abgedruckt bei Schmitt a. a. O. S. 6.

haben können, deshalb wenig Zweck haben, jedenfalls in Gesetzbücher nicht gehören. So sagt das Allg. Landrecht ganz allgemein II, 1 § 321:

„Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen . . . .“

das Saechs. Bürgerliche Gesetzbuch § 1645:

„Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushalts mit Dritten ohne Einwilligung . . . .“

und das Zürchische Gesetzbuch von 1853 § 150:

„Soweit der Ehefrau die Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung zusteht, soweit ist ihr Mann . . . .“

Auch die neueren Lehrbücher begnügen sich meistens mit allgemein gehaltenen Definitionen, denen sie zur Erläuterung Beispiele hinzufügen. So Stobbe:[1] „Demgemäß darf sie die für die Führung des Hauswesens und der Wirthschaft erforderlichen Verträge . . . .“

und Roth:[2]

„in den Fällen, in welchen sie innerhalb des häuslichen Wirkungskreises handelt.“

Eine ausführlichere Definition giebt noch Gengler:[3] „Die Schlüsselgewalt der Ehefrau dagegen besteht in ihrer präsumtiven Berechtigung, die Beschaffung der auf Lebensunterhalt und Körperpflege der Familienglieder bezüglichen Natur- und Kunststoffe, die Verarbeitung derselben zu dem Tagesbedarfe entsprechenden Utensilien und die Tauglicherhaltung dieser unter Heranziehung der nöthigen Arbeitskräfte zu vermitteln und alle durch diesen Zweck bedingten Kauf-, Tausch-, Bestell-, Miethverträge selbst, d. h. nicht als Stellvertreterin und im Namen des Ehemanns und in einer denselben mitverpflichtenden Weise abzuschließen.“

II. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch folgt der bisherigen Entwickelung und benügt sich mit einer ganz all-

1) Stobbe a. a O. S. 146.
2) Roth, System des Deutschen Privatrechts S. 87.
3) Gengler 1892 S. 531 4. verbesserte Auflage.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gemein gehaltenen Bestimmung, mit Recht der Praxis die Entscheidung des Einzelfalles überlassend. Es sagt:

„Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten."

Wir dürfen uns jedoch nicht mit der Konstatierung dieser Thatsache begnügen, sondern müssen wenigstens ein ungefähres Bild von dem Umfange dieses Rechts der Hausfrau zu entwerfen suchen.

1) Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises darf die Frau die Geschäfte des Mannes für ihn besorgen und ihn vertreten. Wir müssen also bestimmen, was zum „häuslichen Wirkungskreise" einer Frau gehört. Dies bestimmt sich, wie Planck-Unzner[1] richtig sagt, „nach der deutschen Auffassung über die Stellung der Frau." Die Frau darf sich nur um solche Geschäfte des Mannes kümmern, deren Besorgung ihr als Hausfrau zukommt. Was das für Geschäfte sind, haben wir zum Teil aus den am Anfange dieses Paragraphen gegebenen Zitaten ersehen. Im Einzelfall dürfte die Entscheidung dieser Frage keine allzugroßen Schwierigkeiten bieten. Das Anschaffen einer neuen Ausstattung, oder auch nur größerer Möbel ist im Allgemeinen nicht Sache der Hausfrau als solcher, wohl aber wird man die Ergänzung der Küchengeräte auf Grund ihrer Schlüsselgewalt gestatten müssen. Das Mieten des weiblichen Gesindes wird stets Sache der Hausfrau sein, desgleichen das Anschaffen der für den täglichen Bedarf notwendigen Speisevorräte, das Beschaffen der Kleidung für sich und die Kinder. Um noch ein Beispiel für den häuslichen Wirkungskreis einer Bauersfrau zu geben: Das Oberlandesgericht zu Dresden verbietet der Frau eines Landwirts in einer Entscheidung[2] mit Recht den Verkauf von Mastvieh, während es ihr den Verkauf von gewöhnlichem Federvieh, von Milch, Butter, Eiern gestattet. Es wird sich in der Regel mehr um laufende, gewöhnliche, tägliche Geschäfte handeln.[3]

1) Planck-Unzner, Kommentar zum B.-G.-B. § 1357 Anm. 2.
2) s. Seufferts Archiv Bd. XIV Nr. 98.
3) so auch Schmitt a. a. O. S. 18; Rosenfeld a. a. O. S. 36.

Im Anschlusse hieran sei bemerkt, daß die früheren Gesetze meistens den Ausdruck „Haushalt" statt „häuslicher Wirkungskreis" gebrauchen. Man hat bei Abfassung des § 1357 B.-G.-B. mit Absicht den letzteren Ausdruck gewählt. Wir ersehen dies aus folgenden Worten der Motive:[1])

„Die in den neueren Gesetzen meistens sich findende Bezugnahme auf den Haushalt kann als völlig zutreffend nicht erachtet werden. Die Ehefrau muß nach dem leitenden Gesichtspunkte, auf welchem das Recht der Schlüsselgewalt beruht, nicht nur solche Rechtsgeschäfte, welche sich auf den Haushalt beziehen, sondern auch andere zur Bestreitung der ehelichen Lasten dienende Rechtsgeschäfte z. B. solche, welche die Anschaffung der nothwendigen Kleidung für sich und die Kinder und die Erziehung der letzteren betreffen, zu schließen befugt sein."

Rothe[2]) erscheint diese Auffassung gesucht; er will unter „Haushalt" dasselbe verstehen, als unter „häuslicher Wirkungskreis." Ich meine, daß den Erwägungen der Motive recht zu geben ist. Auch Ostern[3]) und Mitteis[4]) sind dieser Ansicht. Ostern hebt außerdem hervor, daß die Praxis trotz der Beschränkung auf den Haushalt, auch bisher meist ein weitergehendes Recht der Frau anerkannt hat, namentlich ihr immer die Beschaffung der nötigen Kleidung gestattet hat. Die Praxis hat mit Recht den Umfang der Schlüsselgewalt bis zu dem aus den allgemeinen Grundsätzen abzuleitenden Bereiche erweitern.

2) Wir haben soeben dargelegt, daß sich der Umfang des Rechts der Schlüsselgewalt durch den häuslichen Wirkungskreis der Frau bestimmt, daß man also, um im Einzelfalle festzustellen, ob ein Rechtsgeschäft innerhalb des Bereiches der Schlüsselgewalt liegt, fragen muß: Gehört es zum häuslichen Wirkungskreise der Frau? Dies genügt aber keineswegs, obwohl es nach der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches so scheinen will. Ein Beispiel wird dies am besten zeigen: Nehmen wir an, eine arme Tagelöhners-

1) Motive Band IV S. 118.
2) Rothe a. a. O. S. 19.
3) Ostern a. a. O. S. 29.
4) Mitteis in Grünhuts Zeitschrift XVI, S. 555.

frau kauft für den Bedarf ihrer Familie Kaffee, aber eine sehr teure Sorte. Es entsteht die Frage, ob diese Frau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt gehandelt hat, so daß dem Dritten der Mann allein verpflichtet würde. Diese Frage ist zu bejahen, wenn man den Umfang ihres Rechtes allein nach dem häuslichen Wirkungskreise bestimmt.[1] Denn m. E. gehört das Einkaufen des Kaffees auf jeden Fall — mag er nun zu teuer sein, oder nicht — an sich zum häuslichen Wirkungskreise der Frau. Eine derartige Entscheidung würde aber der Natur und dem Zwecke der Schlüsselgewalt widersprechen. Wir müssen uns, zu den Worten des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb .... vertreten" die Worte hinzugefügt denken: „und zwar den Verhältnissen der Ehegatten entsprechend." Dann ist obige Frage zu verneinen und wir kommen zu einem befriedigenden, der Natur und dem Zwecke der Schlüsselgewalt entsprechenden Resultate. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dieswohl als selbstverständlich nicht besonders ausgesprochen.

Ich sage absichtlich ganz allgemein den „Verhältnissen" entsprechend, nicht zum Beispiel „der socialen Stellung" oder „den Vermögensverhältnissen". Die Vermögensverhältnisse brauchen nämlich nicht immer der socialen Stellung, dem Stande zu entsprechen; schon eine mehr oder minder große Kinderzahl kommt in Betracht. Eine kinderreiche Familie muß sich zweifelsohne in jeder Beziehung auch i. B. auf die Lebenshaltung bescheidener einrichten als eine kinderlose Familie in gleicher socialer Stellung und gleichen Vermögensverhältnissen.

Für nicht ganz richtig halte ich die Konstruktion Planck-Unzners[2], die allerdings praktisch auf dasselbe herauskommt. Er sagt:

„Nur auf solche Geschäfte, welche nach Maßgabe dieser Lebensstellung zu dem häuslichen Wirkungskreise der Frau

1) Ganz anders liegt der Fall — dies sei hier der Deutlichkeit halber nochmals hervorgehoben —, wenn die Frau eine neue Zimmereinrichtung kauft. Ein derartiges Geschäft gehört, mag die Einrichtung den Verhältnissen entsprechen oder nicht, unzweifelhaft nicht zum häuslichen Wirkungskreise der Hausfrau.

2) Planck-Unzner a. a. O. § 1357 Anm. 2.

gehören, bezieht sich ihr Recht. Hiernach kann dasselbe Geschäft z. B. die Anschaffung von kostbaren Kleidungsstücken, (auf unseren Fall übertragen: einer teuren Kaffeesorte) bei einer wohlhabenden Familie zum häuslichen Wirkungskreise der Frau gehören, während es für die Frau eines unbemittelten Arbeiters nicht dazu gehört".

Planck-Unzner konstruiert also: Das Kaufen einer zu teuren Kaffeesorte gehört nicht zum häuslichen Wirkungskreise einer armen Tagelöhnersfrau. Ich sage: Das Kaufen von Kaffee — auch einer zu teuren Sorte — gehört zum häuslichen Wirkungskreise. Aber die betreffende Frau hält sich nicht an die ihr durch ihre Verhältnisse gesteckten Grenzen ihrer Vertretungsmacht und handelt somit außerhalb ihrer Schlüsselgewalt. Wie schon gesagt, praktisch ist der Erfolg derselbe.

3) Wir haben also gefunden, das Recht der Frau, die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, wird nur durch den häuslichen Wirkungskreis und die Verhältnisse, in denen die Ehegatten leben, begrenzt. Diese Grenzen ergeben sich aus der Natur, dem Zwecke des Instituts der Schlüsselgewalt, andere giebt es m. E. nicht. Ich möchte daher an dieser Stelle vor Allem zwei Ansichten entgegentreten. Die eine, von Rosenfeld in seiner Abhandlung über die Schlüsselgewalt vertreten, will den Umfang der Schlüsselgewalt nach dem Rufe, in dem die Ehegatten bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse leben, bestimmen. Die andere, von Schmitt und Anderen vertreten, läßt den Umfang des Rechts unter Anderem auch von der Ortssitte abhängig sein.

Zuerst die erstere. Rosenfeld sagt:[1])

„Freilich kommt es weniger darauf an, ob der Mann thatsächlich über ein Vermögen gebietet, das ihm einen höheren Haushalt erlaubt, als vielmehr auf den Ruf, dessen er sich erfreut. Denn da der Dritte nur dann in Schuld gerät, wenn er wider seine bessere Kenntnis der sozialen Verhältnisse, über diese hinausgehend Geschäfte abschließt, kann man den Umfang der Schlüsselgewalt

1) Rosenfeld a. a. O. S. 35/36.

nicht vom wirklichen Vermögensstande abhängig machen. Es wäre ein unbilliges Verlangen, vom gutgläubigen Dritten zu beanspruchen, daß er sich genau informiere, zumal solche Erkundigungen nur in den seltensten Fällen überhaupt möglich sind."

Diese Ansicht Rosenfelds ist m. E. zu verwerfen.[1] Man kann den Umfang der Schlüsselgewalt nur von den Ehegatten aus, aus ihren Verhältnissen heraus beurteilen und bestimmen. Wohin sollte man sonst kommen! Wollte man Rosenfeld folgen, wäre ja der Umfang der Schlüsselgewalt einer bestimmten Frau möglicherweise für jeden verschiedenen Dritten ein anderer. Rosenfeld ist zu seiner Ansicht gekommen, weil er den gutgläubigen Dritten schützen möchte. Aber von solchen Erwägungen darf man sich m. E. bei Bestimmung des Umfangs nicht leiten lassen. Ueberschreitet die Frau die ihr durch ihre Verhältnisse gezogenen Grenzen ihrer Vertretungsmacht, so handelt sie eben außerhalb ihrer Schlüsselgewalt, auch für den Dritten, der dies weder weiß noch wissen konnte. Ob der Dritte zu schützen ist, ist eine Frage, die nicht hierher, sondern in den folgenden Paragraphen gehört und dort erörtert werden soll.

Schmitt sagt in seiner Abhandlung:[2]

„Der Umfang der in der Schlüsselgewalt enthaltenen Befugnisse richtet sich, wie das gesamte eheliche Güterrecht nach den Gesetzen oder Gewohnheiten desjenigen Staates oder Ortes, wo unmittelbar nach Abschluß der Ehe die Gatten ihren ordentlichen und ständigen bürgerlichen Wohnsitz aufschlagen."

Rothe[3] und Ostern[4] treten dem entgegen. Ersterer sagt:

„Die Schlüsselgewalt ist unabhängig vom ehelichen Güterrecht und wenn ihr Umfang in den verschiedenen Orten verschieden ist, so ist dies ein Ausfluß der Ortssitte . . . ."

---

1) Auch Rothe a. a. O. S. 25 und Ostern a. a. O. S. 31 scheinen diese Ansicht zu vertreten.
2) Schmitt a. a. O. S. 13.
3) Rothe a. a. O. S. 18.
4) Ostern a. a. O. S. 30/31.

Schmitts Ansicht scheint mir ganz verfehlt zu sein, aber auch die Rothesche kann ich nicht billigen. Die Ortssitte kann, oder besser darf m. E. keinen Einfluß auf den Umfang der Schlüsselgewalt haben.[1]

Nehmen wir folgendes Beispiel: „A. klagt gegen den B. auf Zahlung von 50 *M*. Er begründet seine Klage, indem er sagt: Ich habe der Frau B. ein Schwein verkauft und übergeben. Frau B. hat innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises gehandelt, folglich ist der Mann der Verpflichtete. B. bestreitet, daß ein solches Geschäft zum häuslichen Wirkungskreise gehöre." In einem solchen Falle kann A. sich m. E. nicht auf die Ortssitte berufen und seiner Sache durch den Nachweis, daß nach der an dem betreffenden Orte herrschenden Sitte ein derartiges Geschäft zum häuslichen Wirkungskreise der Frau gehöre, zum Siege verhelfen. Der Richter hat sich m. E. nur zu fragen, ob ein derartiges Geschäft nach der deutschen Auffassung über die Stellung der Frau.[2] zum häuslichen Wirkungskreise gehört. Etwas Anderes wäre es, wenn sich eine allgemeine Sitte für ein ganzes Rechtsgebiet, seit dem 1. Januar 1900 für ganz Deutschland bildete. Diese würde der Richter zu berücksichtigen haben.

4. Soviel über die Grenzen der Schlüsselgewalt. Innerhalb dieser ist die Frau, was die Art der einzelnen Geschäfte anbelangt, in keiner Weise beschränkt. Wir entnehmen dies wieder der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches ganz allgemein sagt: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten."

Planck-Unzner[3] sagt: „Das Recht der Frau bezieht sich sowohl auf Verfügungen, als auf obligatorische Rechtsgeschäfte. Die Frau kann kraft dieses Rechts sowohl die dem Manne bezw. zum Gesamtgute gehörigen Gegenstände veräußern, als den Mann verpflichten." Kurz, die Haus-

1) Genauer gesagt: auf den Umfang des häuslichen Wirkungskreises, und somit auf den der Schlüsselgewalt.

2) Vergl. S. 29.

3) Planck-Unzner § 1357 Anm. 2.

frau kann innerhalb ihrer Schlüsselgewalt Kauf-, Pfand-, Dienst-, Miet-, Werkverträge abschließen, Geschenke machen, z. B. die üblichen Weihnachtsgeschenke für die Dienstboten, u. a. m. Alle nur denkbaren Geschäfte aufzuführen, ist zwecklos.

Zu Kontroversen Anlaß gegeben hat die Frage, ob die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt auch Geld borgen könne. Das Allgemeine Landrecht sagte II, 1 § 32:

„Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Waaren oder Sachen auf Borg genommen . . . .“ Es schließt also das Borgen von Geld durch Nichterwähnung ausdrücklich aus. Diese Bestimmung des Allgemeinen Landrechts ist eine vereinzelte und war entschieden zu eng. Man hat dies auch gefühlt. Der Revisor des Allgemeinen Landrechts (1830) hatte, wie Rothe[1]) anführt, folgende Fassung des § 321 vorgeschlagen: „Hat die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Schulden gemacht, so . . . .“

Ich meine, auch dieses Geschäft ist nicht auszuschließen. Nehmen wir z. B. folgenden Fall: Der Mann verreist und läßt nicht genug Geld zurück. Die Frau muß für die Führung des Haushalts in einem Geschäfte etwas kaufen, in dem sie nicht borgen kann oder mag. Soll man ihr versagen, bei einem Bekannten ein Darlehn aufzunehmen, für das ihr Mann allein und direkt haftbar wird?!

Zum Schluß noch einige Worte über das Mieten von Gesinde: An sich fällt besonders das Mieten des weiblichen Gesindes unzweifelhaft in das Bereich der Schlüsselgewalt, während das Mieten männlichen Gesindes Sache des Hausherrn ist. Aber diese Frage ist in erster Linie nach Landesrecht, nach den Gesindeordnungen der Einzelstaaten zu entscheiden, denn Art. 95 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sagt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören.“

Nur da, wo Gesindeordnungen fehlen, oder nichts über das Recht zum Gesindemieten sagen, haben wir ergänzend

1) Rothe a. a. O. S. 29.

die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und speziell den § 1357 heranzuziehen. Dies wird beispielsweise der Fall sein müssen in Württemberg. Art. 1 der Württembergischen Gesindeordnung vom 28. Juli 1899 lautet:

„Auf den Dienstvertrag zwischen Dienstherrschaft und Gesinde finden außer den Bestimmungen in Art. 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. — Die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind ergänzend anzuwenden."

In den übrigen Artikeln der Gesindeordnung finden wir aber nichts darüber, wer zum Mieten des Gesindes befugt sei.

Die preußische Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810[1] gestattet der Frau die Annahme weiblichen Gesindes, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

Eigentümlich ist die Regelung dieser Frage in der Schwarzburg-Rudolstädtischen Gesindeordnung vom 28. Februar 1900. § 2 derselben lautet:

„Bei bestehender ehelicher Gemeinschaft steht die Annahme des Gesindes dem Manne zu. Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche als landwirthschaftliche Verrichtungen gilt jedoch die Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben in das Haus genommene Gesinde ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte Dienstzeit nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und nach vorgängiger Aufkündigung entlassen."

Nach dieser Gesindeordnung ist grundsätzlich auch das Mieten weiblichen Gesindes Sache des Mannes.

---

1) S. § 3 derselben (entnommen Rothe a. a. O. S. 23.)

§ 6.

Wirkungen.

Wir haben im vorigen Paragraphen versucht, den Umfang der Schlüsselgewalt zu bestimmen. Wir wollen uns jetzt mit der Frage beschäftigen, welche Wirkungen, welche rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entstehen, wenn die Hausfrau thatsächlich oder auch nur scheinbar — dieser Fall gehört, wie wir sehen werden, auch hierher — innerhalb ihrer Schlüsselgewalt Rechtsgeschäfte abschließt. Es wird sich hauptsächlich darum handeln, festzustellen, wer aus derartigen Rechtsgeschäften dem Dritten gegenüber berechtigt bezw. verpflichtet wird, ob der Mann oder die Frau, oder beide zusammen. Es wird ferner zu untersuchen sein, welcherlei Ansprüche sich eventuell im Innenverhältnis, d. h. zwischen Mann und Frau ergeben. Vorausgeschickt sei eine kurze Darstellung des bisherigen Rechtszustandes nach dieser Seite hin.

War man sich in früherer Zeit über die juristische Natur der Schlüsselgewalt nicht einig (siehe oben § 3), so war man es ebensowenig betreffend der Frage, wer für die Schulden, die die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt macht, einzustehen habe. Ich will hervorheben, daß man diese Frage meistens nur von der Seite, daß die Frau Verpflichtungen einging, betrachtete; man muß sich natürlich darüber klar sein, daß die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt auch Rechte erwerben kann. Dann lautet die Frage, wer aus diesen Rechten klagen kann.

Kind, der, wie wir gesehen haben, die Theorie von der vermuteten Vollmacht vertritt, versucht die obige Frage mit römischrechtlichen Rechtssätzen zu lösen. Er vergleicht die Frau mit dem institor:[1]

„In rebus ejus modi generis obligatio mariti haud absimilis esse videtur illi, quae ei incumbit, qui institorem praeposuit. Quemadmodum ex contractu institoris intra fines praepositiones inito actio institoria adjectitiae

1) Kind a. a. O. S. 469/70.

qualitatis adversum eum datur, qui institorem praeposuit. sic utilis actio institoria adversus maritum ex contractu uxoris velut institricis aeque ac ex cujuslibet procuratoris contractu competit, si illa rei domesticae gratia contraxerit. Quae ibi ex vero praeponentis consensu oritur caussa obligandi, hic in praesumto mariti tanquam praeponentis consensu posita est. Liberum quidem est, directam actionem ex ipso contractu adversus uxorem instituere."

Wir sehen, daß Kind eine Klage sowohl gegen den Mann als gegen die Frau zuläßt. Kori[1] tritt dem entgegen; er will allein den Mann haften lassen. Kraut[2] versucht die Lösung dieser Frage von einer anderen Seite und sagt:

„Sowie nun aber ferner vermöge der Herrschaft des Mannes die Frau verpflichtet ist, die innerhalb der Grenzen derselben von ihm vorgenommenen Veräußerungen anzuerkennen und die von ihm contrahierten Schulden aus ihrem zu dem ungezweiten Gute gehörigen Vermögen zu bezahlen, so liegt dem Ehemanne in dem umgekehrten Falle dieselbe Pflicht ob . . . . Es liegt aber durchaus kein Grund vor anzunehmen, daß er persönlich haften müsse, ebensowenig wie die Frau für die von ihm contrahierten Schulden persönlich haftet, und noch weniger ein Grund ihn allein haften zu lassen."

Runde[3] wiederum läßt nur eine Klage gegen den Mann zu, und zwar mit folgender Begründung:

„Da aber in allen diesen Fällen, auch in dem ersten, die Frau doch als Hausfrau anstatt und im Namen des Hausherrn und für das unter der Gewere des Mannes vereinte Gut handelt, so kann auch aus den durch die Frau entstandenen Obligationen nur gegen den Mann geklagt werden, und die Frau als Selbstschuldnerin nicht in Anspruch genommen werden, insofern sie sich nicht durch Ueberschreitung der Grenzen ihres Verfügungsrechts oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde, und soweit nöthig unter Entsagung ihrer weiblichen Gerechtsame, persönlich verantwortlich gemacht hat."

1) S. v. Langenn und Kori, a. a. O. S. 113.
2) Kraut a. a. O. S. 560.
3) Runde a. a. O. S. 101.

Wir sehen, daß die Ansichten und ihre Begründungen recht verschieden waren. Die neuere Wissenschaft hat sich fast durchweg auf den Standpunkt der Alleinhaftung des Mannes gestellt. So Stobbe:[1]

„Im Zweifel erscheint nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann, welcher durch die Frau vertreten ist, als Kontrahent und Schuldner; er, welcher die onera matrimonii zu tragen hat, muß ihre Verfügungen anerkennen und haftet für dieselben mit seinem resp. wo G. G. gilt, mit dem gemeinsamen Vermögen" und

Bluntschli:[2] „Sie wird daher nicht persönlich aus solchen Verträgen obligiert, sondern der Mann."

Von den Gesetzgebungen der neueren Zeit sei das Oldenburger Gesetz vom 24. April 1873 Art. 4 erwähnt: „Sie macht den Ehemann als alleinigen Schuldner verbindlich, soweit nicht mit dem Gläubiger ein anderes vereinbart worden ist."[3]

Das A. L. R. II, 1 § 321 sagt nicht gerade deutlich:

„. . . . so muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen."

Man[4] hat wohl auch für dieses die Alleinhaftung angenommen.

Wir wenden uns jetzt zum Bürgerlichen Gesetzbuche und behandeln zunächst die rechtlichen Beziehungen, die sich im Außenverhältnisse, d. h. im Verhältnisse zwischen dem dritten Gegenkontrahenten und den Ehegatten ergeben. Auch unser Bürgerliches Gesetzbuch folgt dem Prinzip der Alleinberechtigung bezw. Alleinverpflichtung des Mannes. Mitteis verteidigt es mit folgenden Worten:[5]

„Wenn hiernach die Frau für diese Verträge persönlich nicht haftet, so ist dies bei der sonstigen Gestaltung des ehelichen Güterrechts, welches sie überall zu einer Kontribution aus ihrem Vermögen in die Hand des Mannes ver-

1) Stobbe a. a. O. S. 146.
2) Bluntschli, Das zürch. Personen- und Familienrecht § 150 Anm.
3) Entnommen Stobbe S. 140[4].
4) Vgl. Koch, A.-L.-R. 1879, II, 1 § 321[94] (Frau wird nicht Mitschuldnerin) und § 324[98].
5) Mitteis a. a. O. S. 555.

pflichtet (§ 1283, § 1389 des Entwurfs) wohl zu rechtfertigen."

Die alleinige Haftung bezw. Berechtigung des Mannes Dritten gegenüber aus Geschäften, die die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt vornimmt, ergiebt sich mit Notwendigkeit aus der Konstruktion des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dasselbe macht die Frau zur Stellvertreterin ihres Mannes; es kommen also die allgemeinen Grundsätze über Stellvertretung [1] in Anwendung, nach denen aus Rechtsgeschäften, die der Stellvertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abschließt, unmittelbar der Vertretene berechtigt oder verpflichtet wird. Nur der zweite Absatz des § 164 kommt hier außer Betracht, ist vielmehr durch eine Bestimmung des § 1357 ersetzt. § 164 Abs. 2 lautet: „Tritt der Wille, in fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht."

Käme auch dieser Absatz des § 164 bei der Schlüsselgewalt in Anwendung, so würde die Hausfrau in zahlreichen Fällen durch die von ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte allein verpflichtet werden; denn bei weitem nicht immer tritt ihr Wille im Namen des Mannes zu handeln erkennbar hervor. Hier, wie gesagt, trifft § 1357 eine Aenderung. Er stellt in Satz 2 des ersten Absatzes eine Auslegungsregel auf, die die Anwendung von § 164 Abs. 2 ausschließt. Sie lautet:

„Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt."

Dies besagt gerade das Gegenteil von dem, was § 164 Absatz 2 will. Nach letzterem Paragraphen gilt ein Rechtsgeschäft nur dann als im Namen des Vertretenen vorgenommen, wenn es bei der Vornahme erklärt wird, oder aus den Umständen ersichtlich ist. Hier gilt jedes Rechtsgeschäft zunächst als im Namen des Mannes, des Vertretenen, abgeschlossen, es müßte denn das Gegenteil betont oder ersichtlich sein. Um es noch deutlicher auszudrücken: Ist nichts beson-

1) S. B.-G.-B. §§ 164—181.

deres bemerkt, noch aus den Umständen ersichtlich, so ist ein Rechtsgeschäft nach § 164 Abs. 2 für den Handelnden, nach § 1357 Abs. 1 S. 2 für den Vertretenen, den Mann, verbindlich.

Diese Auslegungsregel[1] des § 1357 Abs. 1 S. 2 läßt übrigens andererseits der Frau die Möglichkeit offen, auch im eigenen Namen, sodaß sie selbst dem Dritten haftbar wird, diese Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen. Sie wird dies beispielsweise thun, wenn wohl sie selbst, nicht aber ihr Mann Kredit genießt. Die bisherigen Gesetze bestimmen meist schlechthin, daß nicht sie, sondern der Mann allein verpflichtet werde, jedoch geht, wie die Motive[2] hervorheben, der Sinn dieser Bestimmungen wohl nur dahin, daß „in Ermangelung eines anderweiten, sei es ausdrücklich ausgesprochenen oder aus den Umständen zu entnehmenden Willens der Kontrahenten angenommen werden soll, daß die hier fraglichen Rechtsgeschäfte von der Ehefrau nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Ehemannes abgeschlossen seien."

Wir haben im Vorhergehenden für unser Bürgerliches Gesetzbuch die Regel gefunden: Aus Geschäften, die die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt, d. h. innerhalb der im § 5 dargelegten Grenzen ihres Rechts vornimmt, wird allein der Mann dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet. Ueberschreitet die Frau diese Grenzen, oder handelt sie aus einem sonstigen Grunde außerhalb ihrer Schlüsselgewalt, so kommen die allgemeinen Regeln über Vertretung ohne Vertretungsmacht zur Anwendung.[3]

Es giebt jedoch Fälle, in denen, obgleich die Frau *außerhalb* ihrer Schlüsselgewalt, also ohne Vertretungsmacht handelt, trotzdem *der Mann* dem Dritten verpflichtet wird, und es giebt ferner Fälle, in denen der Dritte sich an die Frau halten muß, obgleich die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt handelt. Diese seien noch erörtert. Zuerst die ersteren!

Der Mann hat seiner Frau die Schlüsselgewalt ent-

1) S. Motive S. 119.
2) Motive S. 119
3) S. B.-G.-B. § 177 ff.

zogen,[1] ohne diese Entziehung bekannt zu machen; vielleicht um kein Aufsehen zu erregen. Die Frau schließt trotzdem ein Rechtsgeschäft, das an sich in das Bereich der Schlüsselgewalt fällt, mit einem Dritten ab, der von dem Mangel der Schlüsselgewalt auf Seiten der Frau nichts weiß. Sollen wir dem Dritten die Klage gegen den Mann versagen? Diesen Fall regelt das Gesetz selbst. Es sagt in § 1357 Abs. 2 Satz 3:

„Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder der Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam."

§ 1435 aber lautet:

„Wird durch Ehevertrag die Verwaltung oder Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war."

Wenden wir dies auf unseren Fall an: Die Frau hat ihre Schlüsselgewalt durch Entziehung seitens des Mannes verloren, handelt also außerhalb derselben, d. h. ohne Vertretungsmacht. Trotzdem kann sich der Dritte an den Mann halten; denn er weiß weder etwas von der Entziehung, noch ist dieselbe eingetragen, (im letzteren Falle würde ihm sein guter Glaube nichts helfen). Wir sehen, der Schutz des gutgläubigen Dritten greift hier ein, und zwar mit Recht. Ein Dritter muß sich auf das Vorhandensein eines kraft objektiven Rechtssatzes verliehenen Rechtes verlassen können. Läßt der Gesetzgeber aus irgend welchen Gründen eine Beschränkung oder Ausschließung dieses Rechts zu, so muß er auch Sorge tragen, daß ein Dritter dadurch keinen Schaden erleidet. Es würde sonst, wie Ostern[2] richtig sagt: „Der Zweck des ganzen Instituts der Schlüsselgewalt illusorisch

1) Näheres über das Ausschließungsrecht des Mannes s. in § 7.
2) Ostern a. a. O. S. 50.

werden, denn jeder Dritte würde sich hüten, der Frau irgend etwas zu kreditieren oder irgend einen Vertrag für häusliche Zwecke mit ihr abschließen, wenn der Ehemann sich hinterher von der Haftung durch den Nachweis befreien könnte, daß die Frau gegen seinen Willen gehandelt habe."

Inwieweit übrigens der auf diese Weise geschädigte Mann seinen Schaden von der Frau ersetzt verlangen kann, diese Frage gehört nicht hierher; sie betrifft das Innenverhältnis.

An den soeben erörterten Fall anschließend, seien noch drei weitere, ähnlich gelagerte Fälle behandelt. Auch bei ihnen schließt die Frau Rechtsgeschäfte außerhalb ihrer Schlüsselgewalt ab, ohne daß der Dritte es weiß und es fragt sich, ob man nicht auch hier ausnahmsweise dem gutgläubigen Dritten gestatten soll, sich an den Mann zu halten. Diese Fälle sind folgende:

1) Eine der in § 4 genannten Voraussetzungen ist fortgefallen, ohne daß der Dritte es weiß; z. B. die Ehe ist geschieden worden. Die geschiedene Frau schließt trotz dem Rechtsgeschäfte ab, die an sich in das Bereich ihrer Schlüsselgewalt fallen, kauft beispielsweise Lebensmittel auf Borg.

2) Die Frau schließt Rechtsgeschäfte ab, die ihrer Art nach zum häuslichen Wirkungskreise gehören. Sie hält sich aber nicht an die Grenzen, die ihr durch ihre Verhältnisse gesteckt sind (man vergleiche das Beispiel auf S. 31), handelt also insofern außerhalb ihrer Schlüsselgewalt. Der Ehemann hat ihr die Schlüsselgewalt nicht entzogen vielleicht weil er dazu noch gar keine Gelegenheit hatte, da die Frau das erste Mal ihre Gewalt überschreitet. Der Dritte aber kennt die Verhältnisse der betreffenden Familie nicht ganz genau und ist nachdem, was er über sie gehört des guten Glaubens, daß die Frau ihren Verhältnissen entsprechend einkauft. Endlich:

3) Die Frau schließt mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft ab, das nicht in das Bereich ihres häuslichen Wirkungskreises fällt (vergl. den Fall auf Seite 29, Ankauf neuen Mobiliars); der Dritte aber hat keine Kenntnis von den objektiven Grundlagen der Schlüsselgewalt und glaubt,

ein derartiges Geschäft gehöre zum häuslichen Wirkungskreise einer Frau.

Man ist auch in diesen Fällen, besonders im zweiten Falle, versucht, den Dritten im Hinblick auf seinen guten Glauben und auf Rücksichten des Verkehrs zu schützen, und ihm zu gestatten, sich an den Mann zu halten. Doch sprechen mehrere Gründe dagegen: Erstens bestimmt das Gesetz, welches sonst, wenn es den gutgläubigen Dritten schützen will (vergl. §§ 892 932 ff B.-G.-B.), dies stets besonders ausspricht, hier nichts. Im Gegenteil, man muß aus der besonderen oben erörterten Bestimmung des § 1357 Abs. 2, durch die der gutgläubige Dritte für einen Fall besonders geschützt wird, e contrario schließen, daß das Gesetz ihn eben nur in diesem Falle geschützt wissen will. Schließlich könnte man auch auf § 1404 B.-G.-B. verweisen, wo dem Dritten, der mit der Frau kontrahiert, der Schutz des guten Glaubens versagt und der Mann geschützt wird, und daraus entnehmen, daß die Tendenz des Gesetzes dahin geht, in diesen und ähnlichen Fällen vor Allem den Mann zu schützen. Wir müssen daher sagen, daß in den angeführten Beispielen keine Ausnahme zu machen und der Dritte nach den allgemeinen Grundsätzen mit seinen Ansprüchen an die Frau zu verweisen ist. Rosenfeld kommt für den zweiten Fall zu einer anderen, dem Dritten günstigen Entscheidung. Dies kommt daher, daß er den Umfang des Rechts der Schlüsselgewalt für außenstehende Dritte nach dem „Rufe" (vergl. die Erörterungen auf S. 32 ff) bestimmt. Ich habe seine Ansicht im vorigen Paragraphen zu widerlegen versucht. Damit fällt auch die Richtigkeit seiner Entscheidung dieses Falles, die nur eine Konsequenz seiner obigen Ansicht ist.

Oben war angedeutet, daß es Fälle giebt, in denen Beziehungen zwischen dem Dritten und dem Ehemann nicht eintreten, obgleich die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt handelt. Es sind dies die Fälle, in denen beim Abschluß des Rechtsgeschäfts aus den Umständen hervorgeht, daß die Frau im eigenen Namen handelt. Die Frau wird in solchen Fällen meist ausdrücklich erklären, daß sie allein dem Dritten verpflichtet sein will. Die Gründe hierfür können

sehr verschiedener Natur sein. Sie besorgt dann die Geschäfte des Mannes innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises, ohne nach außen als seine Vertreterin aufzutreten. Der Dritte hält sich allein an die Frau, die ihrerseits wieder, da sie kraft Gesetzes diese Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen berechtigt war, ihre Kosten auf den Mann abwälzen kann; doch das gehört ins Innenverhältnis.

Dies wären die wichtigsten Fälle. Alle nur denkbaren Möglichkeiten zu behandeln, ist nicht angängig.

Für die Verbindlichkeiten, die die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt eingeht, und für die, wie wir soeben gesehen haben, dem dritten Gegenkontrahenten grundsätzlich der Mann einzustehen hat, haftet letzterer dem Dritten mit seinem eigenen Vermögen.

Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß ihm diese Verbindlichkeiten auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, im Innenverhältnisse, allein zur Last fallen. Die diesbezüglichen Verbindlichkeiten gehören nämlich unstreitig zum sog. ehelichen Aufwande. Wer aber diesen zu tragen hat ist verschieden nach dem jeweiligen Güterstande der betreffenden Ehe. Beim System der Verwaltung und Nutznießung und dem der Gütertrennung hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen (vergl. §§ 1389, 1427 B.-G.-B.); dagegen fällt er beim System der Allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft dem Gesamtgut zur Last (vergl. §§ 1458, 1529 B.-G.-B.)

Das Innenverhältnis, d. h. das Rechtsverhältnis zwischen Mann und Frau, ist, wie bereits in § 3 dargelegt wurde, ein dem Auftrage analoges. Der Unterschied besteht darin, daß der Hausfrau dieses Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen, kraft Gesetzes zukommt, nicht aber kraft einer Erteilung oder Einräumung seitens ihres Mannes. Es kommen daher nicht alle den Auftrag behandelnden Paragraphen zur entsprechenden Anwendung. Der erste Entwurf nannte die §§ 591—595, 603; diesen entsprechen nach der jetzigen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches die §§ 666—670, 674. Bereits in § 3 war erwähnt, daß man

ein derartiges Geschäft gehöre zum häuslichen Wirkungskreise einer Frau.

Man ist auch in diesen Fällen, besonders im zweiten Falle, versucht, den Dritten im Hinblick auf seinen guten Glauben und auf Rücksichten des Verkehrs zu schützen, und ihm zu gestatten, sich an den Mann zu halten. Doch sprechen mehrere Gründe dagegen: Erstens bestimmt das Gesetz, welches sonst, wenn es den gutgläubigen Dritten schützen will (vergl. §§ 892 932 ff B.-G.-B.), dies stets besonders ausspricht, hier nichts. Im Gegenteil, man muß aus der besonderen oben erörterten Bestimmung des § 1357 Abs. 2, durch die der gutgläubige Dritte für einen Fall besonders geschützt wird, e contrario schließen, daß das Gesetz ihn eben nur in diesem Falle geschützt wissen will. Schließlich könnte man auch auf § 1404 B.-G.-B. verweisen, wo dem Dritten, der mit der Frau kontrahiert, der Schutz des guten Glaubens versagt und der Mann geschützt wird, und daraus entnehmen, daß die Tendenz des Gesetzes dahin geht, in diesen und ähnlichen Fällen vor Allem den Mann zu schützen. Wir müssen daher sagen, daß in den angeführten Beispielen keine Ausnahme zu machen und der Dritte nach den allgemeinen Grundsätzen mit seinen Ansprüchen an die Frau zu verweisen ist. Rosenfeld kommt für den zweiten Fall zu einer anderen, dem Dritten günstigen Entscheidung. Dies kommt daher, daß er den Umfang des Rechts der Schlüsselgewalt für außenstehende Dritte nach dem „Rufe" (vergl. die Erörterungen auf S. 32 ff) bestimmt. Ich habe seine Ansicht im vorigen Paragraphen zu widerlegen versucht. Damit fällt auch die Richtigkeit seiner Entscheidung dieses Falles, die nur eine Konsequenz seiner obigen Ansicht ist.

Oben war angedeutet, daß es Fälle giebt, in denen Beziehungen zwischen dem Dritten und dem Ehemann nicht eintreten, obgleich die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt handelt. Es sind dies die Fälle, in denen beim Abschluß des Rechtsgeschäfts aus den Umständen hervorgeht, daß die Frau im eigenen Namen handelt. Die Frau wird in solchen Fällen meist ausdrücklich erklären, daß sie allein dem Dritten verpflichtet sein will. Die Gründe hierfür können

teilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen."

Die Motive[1] bemerken hierzu: „Anlangend . . . . . so wird es von den Umständen des einzelnen Falles und der Sitte abhängen, ob und inwieweit der Ehemann von der Ehefrau die Legung einer Rechnung im Sinne jener Bestimmung verlangen kann. Das Recht des Ehemannes auf Rechnungslegung gänzlich zu verneinen, ist nicht als angemessen erachtet." Anderer Ansicht ist ein Urteil des O.-L.-Gs. zu Jena aus dem Jahre 1828:[2] „Auch Rechnungsablegung über die durch ihre Hände gegangene wirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben kann der Mann nicht von ihr verlangen."

Die Ansicht der Motive dürfte die richtige sein. Man muß diesen Paragraphen natürlich nicht streng wörtlich übernehmen, sondern ihn in sachgemäßer und vernünftiger Weise auf das Gebiet der Schlüsselgewalt übertragen. Daß der Mann von der Frau nicht Nachweis der Verwendung jedes einzelnen Groschens, also nicht Rechnungslegung bis ganz ins Einzelne verlangen kann, ist klar.

§ 667 lautet:

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber Alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben."

Unter diesen Paragraphen fällt z. B. der Fall, daß die Frau innerhalb der Schlüsselgewalt aber im eigenen Namen Geschäfte abschließt. Sie muß ihre eventuellen Ansprüche gegen Dritte an den Mann abtreten, Geld, das sie durch Verkäufe innerhalb der Schlüsselgewalt (z. B. alter Kleider) erlangt, dem Manne herausgeben u. s. w. Sie darf nichtverbrauchtes Haushaltungsgeld nicht für sich behalten.

Auch § 668, der besagt, daß der Beauftragte Geld, das er anstatt es dem Auftraggeber herauszugeben, für sich verwendet, von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen hat, wird entsprechende Anwendung finden können. Doch dürften solche Fälle zu den seltenen gehören.

---

1) S. Motive S. 119.

2) S. Emminghaus, Pandekten des sächs. Rechts S. 328[18].

Wir kommen zu den Pflichten des Auftraggebers, also des Mannes. § 669 statuiert seine Pflicht zur Leistung eines Vorschusses, der sich, auf das Gebiet der Schlüsselgewalt übertragen, als Haushaltungsgeld darstellt. Erhält die Frau kein Haushaltungsgeld, so braucht sie auch die Geschäfte nicht zu besorgen und wird dem Manne nicht schadenersatzpflichtig.

§ 670 lautet:

„Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet."

Auch die entsprechende Anwendung dieses Paragraphen bietet keine Schwierigkeiten. Hat die Frau aus irgend einem Grunde innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises etwas von ihrem Gelde angeschafft, so muß der Mann ihr es ersetzen. Auch kann die Frau verlangen, daß der Mann sie von Verbindlichkeiten, die sie innerhalb ihrer Schlüsselgewalt eingegangen ist, befreie (§ 257).

Es bleibt noch § 674:

„Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt hat, oder das Erlöschen kennen muß."

Auf unser Gebiet übertragen, wäre der Fall ungefähr der: Der Mann stirbt und die Frau hat noch keine Kenntnis von seinem Tode. Sie schließt noch Rechtsgeschäfte ab. Da, wie wir sahen, mit dem Tode des Mannes die Schlüsselgewalt wegfällt, handelt sie eigentlich ohne diese und verpflichtet sich selbst. Dies wäre eine Unbilligkeit. Wir müssen nach Analogie des § 674 die Schlüsselgewalt zu Gunsten der Frau als fortbestehend gelten lassen, bis sie vom Tode ihres Mannes Kenntnis erhält. Sie kann den Dritten mit seinen Ansprüchen an die Erben des Mannes verweisen.

§ 7.

Ende; insbesondere Beschränkung und Ausschließung.

Wir haben in § 4 die Voraussetzungen behandelt, von denen das Recht der Schlüsselgewalt abhängt. Mit Wegfall einer derselben ist naturgemäß der Schlüsselgewalt ein Ende gesetzt. Es braucht daher nur auf § 4 verwiesen zu werden. Eine Erörterung im Einzelnen könnte nur aus Wiederholungen bestehen.

Doch ist noch eine andere Frage an dieser Stelle zu erledigen: Kann die Schlüsselgewalt durch Vertrag der Ehegatten von vornherein ausgeschlossen bezw. später beseitigt werden? — Daß ein einseitiger Verzicht der Frau wirkungslos ist, ergiebt sich daraus, daß die Frau zur Leitung des Hauswesens nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Sie kann auf das Recht, daß ihr diese Leitung ermöglichen soll, nicht verzichten. —. Rothe[1] bejaht die obige Frage, ohne seine Ansicht zu begründen; desgleichen Schmitt[2] und Rosenfeld[3]. Ostern[4] ist anderer Meinung. Er sagt:

„Weil die Schlüsselgewalt der Frau nach der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine unmittelbare Wirkung der Ehe ist und aus Natur und Wesen derselben folgt, kann sie m. E. nicht durch einen Vertrag der Ehegatten untereinander ein für alle Mal beseitigt, z. B. schon im Ehevertrage von vornherein ausgeschlossen werden."

Cosack[5] und Planck[6] vertreten dieselbe Ansicht; auch mir scheint sie die Richtige zu sein. Praktischen Wert dürfte diese Frage kaum haben.

Als letzter, aber wichtigster Grund für das Fortfallen der Schlüsselgewalt ist die Ausschließung bezw. Beschränkung derselben seitens des Mannes zu nennen.

---

1) Rothe a. a. O. S. 11, 40.
2) Schmitt a. a. O. S. 12.
3) Rosenfeld a. a. O. S. 84.
4) Ostern a. a. O. S. 9.
5) Cosack Lehrb. d. B.-G.-B. 1900 II. Bd. S. 431.
6) Planck Vorbemerkung zum Titel: Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. Anm. 3.

Daß man dem Manne die Möglichkeit geben muß, die Schlüsselgewalt der Hausfrau zu beschränken oder ganz auszuschließen, hatte man auch im bisherigen Rechte fast[1] allgemein anerkannt. Die ältesten Rechte sprechen naturgemäß noch selten davon, das Recht der Schlüsselgewalt war noch zu wenig ausgebildet. Nur Rosenfeld[2] führt ein Beispiel aus dem Schonischen-Rechte an. In den neueren Rechten finden wir eine solche Möglichkeit fast durchweg vorgesehen. Es ist nicht mehr wie recht und billig, dem Manne, der für die diesbezgl. Schulden allein aufzukommen hat, ein derartiges Recht zuzugestehen. Es ergiebt sich ferner daraus, daß der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft ist und als solcher auch auf dem Gebiete des Hauswesens den Ausschlag giebt. Dieses Recht des Mannes ist bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches seitens der Frauen lebhaft bekämpft worden. Man muß jedoch Planck[3] Recht geben, der dazu folgendes sagt:

„Bei aller Achtung vor den Frauen wird man doch als möglich anerkennen müssen, daß es Frauen giebt, die verschwenderisch, sind, die nicht zu wirthschaften verstehen, die leichtsinnig sind, die Geschäfte auf Kredit, welche innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, in solchem Umfang eingehen, daß der Mann ruiniert wird. Eine Beschränkung muß also dem Manne zu Gebote stehen."

Wie gesagt, daß man dem Manne eine Beschränkung oder Ausschließung gestatten müsse, war und ist allseitig anerkannt. Streitiger war die Frage: Kann der Mann die Schlüsselgewalt ganz eigenmächtig entziehen, oder bedarf es einer Mitwirkung des Gerichts und welcher?

Das bisherige Recht weist in diesem Punkte große Verschiedenheiten auf. Zwei Hauptansichten stehen sich gegenüber. Die eine steht auf dem Standpunkte einer rein willkürlichen Beschränkung bezw. Ausschließung der Schlüsselgewalt durch den Mann, gegen die die Frau in keiner Weise geschützt ist. Auf dem Boden dieser Ansicht können sich eigentlich nur die Anhänger der Mandatstheorie stellen.

1) A. M. Kraut a. a. O. S. 559.
2) Rosenfeld a. a. O. S. 86.
3) Planck, rechtl. Stellung der Frau S. 12.

So thut dies auch das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch im § 1646 „. . . . ausgenommen, wenn dieser erklärt, daß seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben solle und dem Dritten vor Abschluß der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist."

Eine derartige Regelung muß aber als falsch angesehen werden. Sie steht und fällt mit der Mandatstheorie, deren Unrichtigkeit wir oben dargelegt haben. Sie widerspricht direkt der Thatsache, daß die Schlüsselgewalt, wenn auch unter der Obergewalt des Mannes stehend, doch ein durchaus selbständiges Recht der Hausfrau ist.

Die Vertreter der anderen Ansicht wollen die Frau gegen eine unbillige Handlungsweise des Mannes durch die Gerichte schützen. Hierbei werden aber wiederum sehr verschiedene Wege eingeschlagen. Die einen verlangen eine vorherige richterliche Entscheidung, auf Grund deren erst der Mann die Schlüsselgewalt entziehen kann, so das Zürch. Gesetzbuch in § 152 Abs. 2:

„Die öffentliche Kundmachung setzt eine vorherige Prüfung der Verhältnisse durch die Vormundschaftsbehörde voraus und ist, wenn der Bezirksrath seine Zustimmung ertheilt hat, auf Begehren des Mannes von dem Bezirksrath amtlich zu erlassen."

Und ähnlich Rothe, der seine Ansicht mit folgenden Worten verteidigt:[1])

„Und wenn dann auch die Ehefrau das Recht hat, sich um Aufhebung dieser willkürlichen Entziehung an die Gerichte zu wenden, so ist dies einerseits kein genügender Schutz für die Frau, andererseits für den Bestand der Ehe, den das Gesetz in jeder Hinsicht fördern soll, in hohem Maße gefährlich. Auch wenn die Frau durch richterliches Urteil rehabilitiert ist, bleibt doch die schwere Kränkung und Beleidigung, die ihr der Mann zugefügt hat, bestehen und sie ist jedenfalls geeignet, die Grundlage einer jeden Ehe, das gegenseitige Einvernehmen vollkommen zu zerstören."

Ich halte diese Bedenken Rothes nicht für so schlimm. Wenn der Mann sich erst einmal entschließt, die Schlüssel-

1) Rothe a. a. O. S. 41.

gewalt zu entziehen bezw. deren Entziehung herbeizuführen, so ist das gegenseitige Einvernehmen bereits gestört. Außerdem dürfte ein Antrag des Mannes bei Gericht auf Entziehung der Schlüsselgewalt die Frau nicht weniger kränken, als eine an sich willkürliche Entziehung, die eventuell wieder aufgehoben wird.

Die Anderen, die herrschende Meinung,[1] geben dem Manne ein an sich vollkommen selbständiges Ausschließungs- bezw. Beschränkungsrecht, gestatten aber der Frau sich hinterher an die Gerichte zu wenden und Aufhebung einer ungerechtfertigten Ausschließung zu verlangen. So z. B. Schmitt,[2] Ostern[3] und ähnlich Gengler:[4] „Die Kognition über diesen äußerst delikaten Punkt muß natürlich ausschließlich der Intelligenz des Mannes anheimgegeben werden; richterliche Hilfe wird die Frau nur in dem Falle anrufen dürfen, wenn die Entziehung des Hausregiments für sie zugleich den Charakter der Injurie ansich tragen sollte."

Eine Regelung im Sinne dieser Ansicht hat den Vorteil, daß der Mann, der für etwaige Schulden aufzukommen hat, schnell sichergestellt wird. Dem Umstande, daß die Schlüsselgewalt ein selbständiges Recht der Frau ist, wird dadurch vollkommen Rechnung getragen, daß eine ungerechte Beschränkung ihres Rechts auf ihren Antrag durch das Gericht wieder aufgehoben wird, sodaß die Entscheidung des Mannes sich nur als eine vorläufige, als eine Art Selbsthilfe, darstellt.

Ganz unklar drückt sich übrigens in Bezug auf diese Frage das Allgemeine Landrecht II, 1, § 323 aus. Es sagt:

„Kann oder will er dieses nicht: so steht ihm frei, zur Verhütung künftiger Schulden dieser Art richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachzusuchen."

Koch[5] verlangt auch für das A. L. R. vorherige Fest-

1) Schmitt a. a. O. S. 28 ff. Rothe a. a. O. S. 41 ff.
2) Schmitt a. a. O. S. 28 ff.
3) Ostern a. a. O. S. 64.
4) Gengler a. a. O. S. 1110.
5) Koch, A.-L.-R. § 323 Anm. 96.

stellung der Notwendigkeit dieser Maßregel durch den Richter. Dernburg [1] ist anderer Ansicht.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Frage eine genaue, einheitliche Regelung erfahren. § 1357 Abs. 2 lautet:

„Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam."

Wir sehen, das Bürgerliche Gesetzbuch folgt im Prinzip der bisherigen herrschenden Meinung. Der Mann kann die Beschränkung bezw. Ausschließung an sich ganz willkürlich vornehmen, ohne an eine vorherige gerichtliche Entscheidung gebunden zu sein. Seine Erklärung der Frau gegenüber: „Ich schließe die Schlüsselgewalt aus" hat volle rechtliche Wirkung, wenigstens der Frau gegenüber. Für Dritte muß noch etwas hinzukommen. Für sie wäre es unbillig, wollte man auch ihnen gegenüber die Ausschließung ohne Weiteres wirken lassen. Sie müssen sich, wie schon im vorigen Paragraphen angedeutet, auf ein der Frau kraft Gesetzes zustehendes Recht verlassen können. Deshalb heißt es in § 1357 am Ende: „Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam", d. h. nur wenn sie ihnen bekannt oder in das Güterrechtsregister eingetragen ist. Im letzteren Falle wirkt sie Dritten gegenüber unter allen Umständen, auch wenn sie ihnen nicht bekannt ist. Die Eintragung ist also das sicherste Mittel für den Mann; er kann sich natürlich auch mit Privatverboten helfen, doch dann muß e r beweisen, daß die Ausschließung dem Dritten bekannt ist. Wir haben es hier mit einer Wirkung einer Eintragung in das Güterrechtsregister zu thun, die der Wirkung einer Eintragung in das Handelsregister [2] entspricht. Man bezeichnet sie viel-

1) Dernburg a. a. O. S. 67.
2) H.-G.-B. § 15.

fach als „negative Publicitätswirkung.“ Sie ist nicht zu verwechseln mit der Publicitätswirkung des Grundbuchs. Eine im Güterrechtsregister eingetragene Thatsache gilt nicht kraft ihrer Eintragung als richtig, vielmehr kann eine einzutragende, aber thatsächlich nicht eingetragene Thatsache nur einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, daß sie ihm bekannt ist.

Aber, wie schon angedeutet, die Frau braucht sich die Entziehung nicht ohne Weiteres gefallen lassen; denn die Schlüsselgewalt ist grundsätzlich ihr eigenes Recht. Sie kann eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts darüber herbeiführen, ob die Ausschließung oder die Beschränkung sich nicht als Mißbrauch des Rechtes des Mannes darstellt, und kann sie in solchem Falle aufheben lassen. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt, wie wir sehen, an Stelle der ordentlichen Gerichte das Vormundschaftsgericht. Noch im ersten Entwurfe hatte man die Frau für diese Fälle auf die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens verwiesen. Man kam davon ab, weil man Folgendes erwogen hatte: [1])

„Das Hereinziehen des Gerichts zur Schlichtung ehelicher Zwistigkeiten erscheine in mannigfacher Beziehung als mißlich. Indessen sei nicht angängig, der Frau den gerichtlichen Schutz vollständig zu versagen, wenn der Mann das Schlüsselrecht in mißbräuchlicher Weise beschränke, denn es könne in dem Verhalten des Mannes eine tiefe Kränkung für die Frau liegen. Nach Lage der Verhältnisse werde aber regelmäßig das Vormundschaftsgericht besser in der Lage sein, der Frau zu ihrem Rechte zu verhelfen, als das Prozeßgericht, die bei dem letzteren anzustellende Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sei auf solche Fälle berechnet, in welchem durch das Verhalten des einen Teiles die eheliche Gemeinschaft vollständig unmöglich gemacht, oder aufgehoben sei. Hier aber handele es sich wesentlich um Fälle, in denen das Zusammenleben nicht aufgehoben, sondern durch das Verhalten des Mannes gestört werde. Für diese Fälle erscheint das einfachere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besser geeignet . . . . .“

1) Protokolle der Kommission für die 2. Lesung. II. S. 108.

Das Verfahren beim Vormundschaftsgericht richtet sich nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898. Es kann jedoch, wie Planck in seinem Kommentar hervorhebt, dadurch „ein ewiger Zirkel" entstehen, daß der Mann nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die Schlüsselgewalt sofort wieder von neuem beschränkt oder ausschließt. Was ist dagegen zu machen? Planck will dadurch helfen, daß er neben dem Verfahren beim Vormundschaftsgericht die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zuläßt. Er sagt:[1])

„Wird der Mann daraufhin verurtheilt, der Frau die Schlüsselgewalt ungeschmälert zu belassen, so enthält das Urteil zugleich die Verpflichtung, den Eintrag im Güterrechtsregister löschen zu lassen. Dagegen ist auch das Urtheil für den Register-Richter nicht in der Weise bindend, daß er dem Antrage des Mannes den Ausschluß oder die Beschränkung der Schlüsselgewalt von neuem einzutragen, nicht zu entsprechen brauchte. Allein der Frau wird durch das Urtheil die Möglichkeit der Scheidung auf Grund des § 1568 erleichtert."

Endemann ist anderer Ansicht:[2]) „Daß eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zulässig sei, wie Planck angiebt, ist m. E. angesichts des § 1357 Abs. 2 S. 2 und des § 53 Abs. 1 S. 1 des R.-G. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit zu verneinen. Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf durch ein Urtheil im Streitverfahren nicht präjudiciert werden.

Ein Urtheil, das den Mann verpflichtet, die Schlüsselgewalt der Frau auf die Dauer ungeschmälert zu lassen, würde einen unzulässigen Eingriff in die durch § 1357 Abs. 2 S. 1 gewährleistete familienrechtliche Stellung des Mannes enthalten und eine unerträgliche vermögensrechtliche Abhängigkeit für ihn verursachen."

Endemann scheint Planck mißzuverstehen. Ich möchte die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens wohl zulassen, doch nicht gestützt auf § 1357 Abs. 2 S. 2, sondern

1) Planck a. a. O. § 1357[5].

2) Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts 1898 S. 704[29].

auf § 1356;[1] so daß das Urteil für den Registerführer in keiner Weise bindend ist, und nur zur Erleichterung der Ehescheidung auf Grund des § 1568 beiträgt.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Frage, ob der gesetzliche Vertreter des Ehemannes die Ausschließung und Beschränkung für diesen vornehmen kann. Planck-Unzner bejaht dies:[2]

„Zur Entziehung und Beschränkung der Schlüsselgewalt ist auch der gesetzliche Vertreter des Mannes befugt. Gegen dessen Verfügung steht der Frau die Anrufung des Vormundschaftsgerichts in derselben Weise zu, wie gegenüber dem Manne selbst."

Cosack ist derselben Ansicht:[3] Anders Ostern.[4] Dieser hält es dem praktischen Bedürfnis für genügend, „wenn man dem gesetzlichen Vertreter des Mannes die Befugnis giebt, in dringenden Fällen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Mannes die Hülfe des Gerichts anzurufen, und durch dieses eine Beschränkung oder Entziehung der Schlüsselgewalt zu erwirken."

Die Gründe, die Ostern für seine Ansicht anführt, sind mehr theoretischer Natur. Er sagt:

„Dieses Recht des Mannes beruhe auf seiner Stellung und Würde als Hausherr. In diese Stellung trete aber der gesetzliche Vertreter eines wegen Geisteskrankheit entmündigten . . . . Ehemannes nicht ein. Auch würde es eine Härte sein, die Frau in dieser Beziehung der Willkür eines Dritten preiszugeben u. s. f."

Man könnte m. E. im Gegenteil annehmen, daß gerade ein Dritter in dieser Beziehung objektiver urteilt, als der Ehemann. Ich meine daher, man kann die Ansicht Planck-Unzners billigen. Folgen wir Ostern's Ansicht, so wird der Zweck, den Mann möglichst rasch zu schützen und sicherzustellen, für diese Fälle nicht erreicht.

---

1) § 1356 Abs. 1: Die Frau ist unbeschadet der Vorschriften des § 1354 berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

2) Planck-Unzner a. a. O. § 1357[5] Abs. 2.

3) Cosack a. a. O. S. 432, XIII, 2.

4) Ostern a. a. O. S. 66.

§ 8.

Internationales Recht und Uebergangszeit.

Für das internationale Recht kommt Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Betracht:

„Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als ausländische Gesetze."

§ 1357 findet also nicht auf das innere Verhältnis der ausländischen Ehegatten Anwendung, sondern nur in den Beziehungen, die sich im Außenverhältnis ergeben. Diese Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 dient der Sicherheit des Verkehrs und dem Schutze Dritter.

Die Uebergangszeit behandelt Art. 199:

„Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltungspflicht, bestimmen sich auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches schon bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften."

Zu den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten gehört auch die Schlüsselgewalt. [1]

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1) S. Fischer und Henle Art. 199 Anm. 1.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

DEC 1 1947

LD 21-100m-9,'47(A5702s16)476

127233
HQ1225
.R5
Richter, W.
Die schlüsselgewalt
der hausfrau.
DEC 1 1947
DEC 1947
JAN 2 1948
DEC 1947
HQ 1225
.R5
127233

YE174437